

Aus dem Inhalt:

Fachkonferenz der Bundes-SGK am 22./23. September 2022 in Leipzig	2
Die resiliente Stadt Wismar	5
Resilienz im kommunalpolitischen Amt und Mandat	7
Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amträger:innen	7
Fachkonferenz der FES und Bundes-SGK 24. - 26.11.2022 in Warschau	8
Lernen in M-V, wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist	12
Novellierung der Kommunalverfassung	14
Kommunale Finanzen und Steuern	16
Vorstandsarbeit in der SGK	27
Anhang:	
Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreiskontrolle	31
Das neue Bürgergeld	39
Impressum	42

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Resilienz in der Kommune

Fachkonferenz der Bundes-SGK in Leipzig am 22. und 23. September 2022

Das Jahr 2022 lässt sich meiner Meinung nach als sehr chaotisch, herausfordernd und atemraubend bezeichnen. Wenn auf etwas Verlass ist, dann darauf, dass die nächste Krise vor der Tür steht, die es zu bewältigen gilt. Das gilt im Politischen sowie im Privaten. Seit Menschengedenken begleiten uns Katastrophen und Krisen. Globalisierung, Krieg in Europa und der Klimawandel lassen das Leben und damit auch Herausforderungen komplexer werden. Hatte die politische Seite der Kommune (Verwaltung und Politiker:innen) in der Pandemie mit der Umsetzung der Maßnahmen zu tun, haben die Menschen innerhalb der Kommune ihren Weg finden müssen, mit der Pandemie umzugehen. In einem anderen Teil Deutschlands standen im Juli 2021 Menschen innerhalb von Gemeinden binnen 24 Stunden vor dem Nichts und verloren ihre Existenz durch eine Flut. Der Katastrophenschutz der Kommune kam zum Zuge. 2022, ein Jahr später, leiden die Menschen noch immer unter dem Verlust von Mitmenschen und verlorenen Existenzen. Die Auswirkungen der Naturkatastrophe halten an. Nach der Flut 2021 folgte dann im Februar 2022 der Krieg in Europa. Russland griff die Ukraine an und Millionen Menschen sind auf der Flucht, die von Kommunen aufgenommen werden. Unsere Kommunen sehen sich also mit zunehmenden Herausforderungen konfrontiert. Ebenso werden die Auswirkungen des Krieges weiter andauern, welcher immer noch in der Ukraine tobt. Diese grobe Zusammenfassung verdeutlicht, warum das Thema Resilienz eines der wichtigsten Themen für Kommunen ist.

Deshalb war es nur richtig, dass die Bundes-SGK am 22. und 23. September 2022 eine Fachtagung in Leipzig zum Thema Resilienz abhielt, bei der auch die SGK M-V e. V. vertreten war.

In sechs Fachforen wurden die zentralen Fragen „Was können und was müssen wir in der Kommunalpolitik tun, um uns für die Zukunft fit zu machen, und wie können wir den Krisen dieser Zeit begegnen?“ gestellt.



Im ersten Forum beschäftigte man sich mit dem zurzeit aktuellsten Thema der Zuwanderung und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zeitgleich wurde im zweiten Forum bezahlbares Wohnen in ausufernden Immobilienmärkten behandelt. Neue Mobilität in den Regionen wurde im dritten Forum erörtert.



Aus Interesse, gerade in Bezug auf unser Flächenland Mecklenburg-Vorpommern, habe ich das Forum 3 besucht. Hier setzte man sich hauptsächlich mit dem 9-Euro-Ticket auseinander. Während die Diskutanten die Herausforderungen beim 9-Euro-Ticket und dem geplanten Nachfolger be-

leuchteten, drängte sich mir eine Frage auf: „Was erwartet man von der Bus- und Bahninfrastruktur, wenn die Politik über 30 Jahre in den Individualverkehr und die Autoindustrie investiert hat und Bus und Bahn eher stiefmütterlich behandelt wurden? Mitunter kam mir auch der Gedanke, dass die Kommunen mit diesen Themen allein gelassen wurden. Als Expert:innen wurden für dieses Thema geladen:

- Timm Fuchs, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund,
- Kerstin Hurek, Leiterin Verkehrspolitik des ACE (Auto Club Europa e. V.),
- Astrid Klug, Leiterin der Abteilung Mobilität im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes,
- Birgit Münster-Rendel, Geschäftsführerin der Magdeburger Verkehrsbetriebe, Vorsitzende der Landesgruppe Ost im Verband der deutschen Verkehrsunternehmen und
- Andreas Siebert, Landrat des Landkreises Kassel, stellv. Vorsitzender der Bundes SGK.



Die Quintessenz des Forums wird nicht überraschen: Alle Beteiligten weisen zu Recht auf eine mangelnde Finanzie-

rung hin. Die Verkehrsverbünde auf kommunaler Ebene stehen besonders im Hinblick auf den Klimaschutz vor gewaltigen Investitionsaufgaben. Vom Abo-Ticket, was durch ganz Deutschland führen soll, bis hin zum „On Demand Verkehr“ sind es ambitionierte Ziele, die die Bundesregierung verfolgt. Das stellt das bisher existierende Verkehrssystem auf den Prüfstand. Zum einen muss diskutiert werden, ob sich bei einem deutschlandweit geltenden Ticket die vorhandene Struktur von Verkehrsverbünden in jetziger Ausgestaltung lohnt oder ob nicht ein Zusammenschluss dieser für die Organisation und Finanzierung besser wäre? Haben die Verkehrsverbünde ausreichendes Personal, um eine erhöhte Frequentierung der Fahrtzeiten zu gewährleisten? Hat die Bahn ausreichend Personal und ist die Schieneninfrastruktur ausreichend, damit auf das Auto verzichtet werden kann? Timm Fuchs vom Deutschen Städte- und Gemeindebund hat die Position der Kommunen zusammengefasst: Zum einen muss das Verkehrsrecht novelliert werden. Zum anderen muss die Fuß- und Radwegeninfrastruktur gestärkt werden. Im Verkehrsrecht benötigen die Kommunen mehr Entscheidungsbefugnisse. „Erforderlich ist ein Rechtsrahmen mit weitgehenden Kann-Regelungen, der den Kommunen stets Entscheidungen entsprechend

der Verkehrsverhältnisse vor Ort ermöglicht.“ Mehr Infos könnt Ihr unter

<https://www.dstgb.de/publikationen/positionspapiere/ein-modernes-verkehrsrecht-fuer-die-mobilitaetswende/>

einsehen.

Am zweiten Tag der Fachtagung erfolgten zu Beginn wieder drei parallele Fachforen:

Forum 4:

Mehr Agilität durch Digitalisierung

Forum 5: Innenstädte und Zentren entwickeln ein neues Gesicht

Forum 6: Investitionen in Klimaanpassung und neue Lebensqualität

Aus Interesse habe ich das Forum 4 besucht und war etwas enttäuscht. Die wenigsten Kommunen haben das Thema auf ihrer Agenda. Die Expert:innen waren:

- Marc Groß, Vertreter des Vorstands und Programmbereichsleiter Organisations- und Informationsmanagement bei der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement),
- Frauke Janßen, Beauftragte für Digitalisierung beim Deutschen Städtetag,
- Michael Stock, Bürgermeister der Stadt Wegberg, Vorsitzender der Kommission konkret.kommunal.digital der Bundes-SGK und
- Silke Tessmann-Storch, Vorständin bei Dataport AöR.

Warum nur bei wenigen Kommunen das Thema auf der Agenda steht, wird schnell klar: Zum einen fehlen personelle Ressourcen und zum anderen die finanziellen Mittel in den Kommunen. Hinzu kommt auch oft die noch nicht vorhandene Infrastruktur vor



Quelle und Grafik: DStGB 2022

Ort. Dennoch werden fast jeden Tag Fortschritte im Bereich der Digitalisierung gemacht. Die größte Herausforderung liegt bei der digitalen Verwaltung, welche als Dauerbaustelle angesehen wird. Laut Frauke Janßen ist die Digitalisierung der Verwaltung die komplexeste Herausforderung, da diese deutlich über die Idee des Onlinezugangsgesetzes hinausgeht. Somit muss die gesetzliche Grundlage angepasst werden, da die Digitalisierung der Verwaltung mehr ist als ein Online-Dokument zum Herunterladen und Ausfüllen. Es bedeutet vor allem die Neugestaltung der Abläufe und Prozesse mit digitaler Technik. Ebenso muss sich das Mindset in den Köpfen der Mitarbeitenden und Nutzer etablieren.

Den Schwung, der mit der Pandemie einherging, gilt es jetzt mitzunehmen und die Digitalisierungsstrategien flächendeckend zu etablieren. Und genau an diesem Punkt hakt es auf kommunaler Ebene. Es zeigt sich, dass nur knapp die Hälfte der Kommunen eine umfassende Strategie hat. Bei diesen großen Herausforderungen ist es nur positiv zu bewerten, dass sich die Kommunen immer mehr untereinander austauschen und zusammenarbeiten wollen.

Zur Weiterführung dieses Themas weisen wir auf zwei weitere interessante Artikel zum Thema „Digitalisierung in der Kommune“ hin:

https://kommunal.de/gemeinderaets-wuenschen-sich-mehr-digitale-sitzungen?utm_medium=email&utm_source=newsletter&utm_campaign=20230119

<https://kommunal.de/leitfaden-zur-digitalisierung>

Nach den Foren widmeten wir uns dem Thema „Energieversorgung in den Städten – Dezentrale Lösungen im Quartier – Kommunale Wärmeplanung“. Die Diskutanten im Forum waren:

- Christophe Hug, Vorsitzender des Vorstandes der Tilia GmbH,
- Dr. Timm Kehler, Vorstand Zukunft ERDGAS e. V.,
- Ingbert Liebing, Hauptgeschäftsführer des Verbandes kommunaler Unternehmen und
- Dr. Christine Wilcken, Beigeordnete und Leiterin des Dezernats Klima, Umwelt, Wirtschaft, Brand- und Katastrophenschutz beim Deutschen Städtetag.



Bei der Podiumsdiskussion wird schnell klar: Es gibt nicht die Standardlösung für alle Kommunen. Die kommunale Wärmeplanung muss nach örtlich angepassten Lösungen suchen. Allerdings wird bei allen Diskutanten deutlich, dass die kommunale Wärmeplanung (KWP) eines der wichtigsten Instrumente zur Erreichung der Klima- und Energieziele ist. Demzufolge ist es nicht verwunderlich, dass die kommunale Ebene vor massiven Investitionssummen steht, da die vorhandene KWP eine fossile Planung aufweist. Für neue Technologien zur Wärmeerzeugung wie mit Wasserstoff oder Biogas muss die Infrastruktur angepasst und ausgebaut werden. Laut dem Deutschen

Städte- und Gemeindebund ist es daher notwendig, unter enger Einbindung der kommunalen Ebene ein System zu entwickeln, das sowohl große wie auch kleine Städte und Gemeinden berücksichtigt, das technologieoffen gestaltet ist, wodurch individuelle Lösungen vor Ort – insbesondere unter Berücksichtigung des baulichen Bestands – möglich sind. Alle Beteiligten sind sich sicher, dass die kommunale Ebene den Druck auf die Bundesebene aufrechterhalten wird und intensivere Gespräche mit der Bundesebene führen wird.

Mit Stand Januar plant die Bundesregierung nun, spätestens im Sommer 2023 einen Gesetzentwurf zur kommunalen Wärmeplanung vorzulegen. Deshalb werden in den kommenden Wochen auf Bundesebene zahlreiche Einzelpunkte, wie Verbindlichkeit der Planung, Anschluss von Verbrau-

cher:innen und finanzielle Förderungen weiter beraten.

Die Fachkonferenz bot eine weite Plattform zur Bearbeitung und zum Austausch vieler Themen. Als Ergebnis ist das Positionspapier „Kommunale Unternehmen und Einrichtungen brauchen Unterstützung in der Energiekrise“ formuliert worden. Mit diesen weiterführenden Links gibt es Zugriff auf die Materialien der Fachforen und das Positionspapier des Vorstandes der Bundes-SGK:

<https://www.bundes-sgk.de/veranstaltung/fachkonferenz-zukunftkommunalkonkret>

<https://www.bundes-sgk.de/positionspapier-kommunale-unternehmen-einrichtungen-brauchen-unterstuetzung-energiepreiskrise>

Aenne Möller, Bilder Aenne Möller

Zum Thema Resilienz in den Kommunen hat sich die Hansestadt Wismar mit einem Artikel in der DEMO beteiligt, den wir euch nicht vorenthalten möchten:

Die resiliente Stadt Wismar

Wenn der Begriff „resiliente Stadt“ fällt, sind Klimafolgenanpassung und Klimawandel gemeint, die die Städte vor große Herausforderungen stellen. Hinsichtlich der Stadtplanung ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dabei sollten wir nicht nur auf Neubauten schauen, denn Neubau ist meist deutlich belastender für Klima und Umwelt als der Erhalt. Insofern trägt auch die Sanierung von Altstädten, wie etwa in der UNESCO-Welterbestadt Wismar, dazu bei, dass unser CO₂-Fußabdruck begrenzt wird. Natürlich ist es wichtig, Biotope, Grünflächen und auch Wasserflächen in den Städten zu erhalten, damit das Mikroklima erträglich bleibt.

So wäre es grundfalsch, wenn wir Biotope, wie etwa das rund 20 Hektar große Feuchtgebiet „Kuhweide“, das – mitten in unserer Stadt gelegen – wie ein Schwamm erhebliche Mengen an Wasser aufnehmen kann, trockenlegen und eine Flächenversiegelung vornehmen würden. Bestehende gute Bedingungen also werden erhalten. Hinsichtlich aller Baumaßnahmen wird auf Grünflächen geachtet. Außerdem komplettieren wir durch Lückenschlüsse Grünzüge. Was Wasserflächen betrifft, hat die Hansestadt Wismar geografische Vorteile mit der unmittelbar an den Stadtkern grenzenden Ostsee und mit dem 48 Hektar großen Mühlenteich.

Allerdings gibt es dadurch auch Risiken, die etwa durch Sturmfluten entstehen, die in den vergangenen Jahren an Häufigkeit spürbar zugenommen haben. Neben dem klassischen Hochwasserschutz – wie der Erhöhung von Kaikanten – gilt es, hier auch mit der Natur zu arbeiten und nicht gegen sie. So ist der Erhalt des Küstenschutzwaldes im Stadtteil Wismar-Wendorf wichtig, um Erosion zu vermindern, auch die Renaturierung von Gewässern, wie es jüngst in Wismar mit dem Köppernitzbach im Zuge einer Ausgleichsmaßnahme geschehen ist, kann helfen, z. B. Starkregenereignisse besser abzufedern.

Für die Krisenfestigkeit einer Stadt ist es auch essenziell, dass die Infrastruktur in gutem Zustand ist. Wir konzentrieren uns in den nächsten Jahren vor allem auf die Verkehrsentwicklungsplanung, um beispielsweise mehr Raum für ÖPNV und Fahrrad zu schaffen.

Den Begriff Resilienz sollte eine Stadt auch auf eine diverse und robuste Wirtschaftsstruktur beziehen. In Wismar lag der Fokus traditionell auf Schiffbau. Eine solche Monostruktur ist für Städte allerdings hochriskant. Nach der Wende fielen etliche Industriearbeitsplätze weg und wir mussten uns breiter aufstellen. Die Empfehlungen der 90er Jahre zielten auf Strukturänderungen hin zu Dienstleistungen und Tourismus, weg vom produzierenden Gewerbe. Unsere Auffassung dagegen war und ist, dass wir Industriestandort bleiben wollen. So haben wir Mitte der 90er Jahre mit einem „Holzcluster“ auf eine zweite große industrielle Branche gesetzt.

Inzwischen ist es das größte europäische Holzcluster, das den nachhaltigen Rohstoff Holz vollständig nutzt.

Hinzu kamen und kommen Firmen im Hochtechnologiebereich, die sich auch durch Gründungen ehemaliger Studierender der Hochschule entwickelten. Natürlich ist auch der Tourismus heute ein wichtiges und wachsendes Standbein. Gerade in der Corona-Pandemie hat sich diese Diversifizierung in Wismar bewährt.

Zur resilienten Stadt gehören noch sehr viele Aspekte mehr hinzu, aber der Platz für diesen Artikel ist begrenzt. Ein Themenfeld jedoch sei hier noch genannt: Wir müssen sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger gern in der Stadt leben und dafür sorgen, dass die Stadt auch Anziehungspunkt für Zuzügler ist. Der demografische Wandel würde eine Stadt wie Wismar sonst binnen kurzer Frist lähmen. Deswegen gehört zur resilienten Stadt als ein zentraler Baustein auch bezahlbarer Wohnraum.

Wir haben nicht den Fehler vieler anderer Städte gemacht, kommunale Wohnungen zu verkaufen. Im Gegenteil: Wir haben die Wohnungen saniert und attraktiv gestaltet. Heute haben wir mit dem großen kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsbestand einen erheblichen Einfluss auf die Durchschnittsmiete und so ist Wismar nicht nur attraktiv, sondern auch bezahlbar für die Menschen.

Eine Frage zu diesem Thema ist allerdings noch ungelöst: Wie gehen wir mit dem Wunsch nach Wohneigentum und der gleichzeitigen Notwendigkeit Flächenversiegelung zu vermeiden um? Hier widerstreiten sich die Interessen. Nicht nur diese Frage zeigt: Wir sind noch keine resiliente Stadt, aber wir sind auf dem Weg dorthin.

Thomas Beyer

Quelle: DEMO 3. Quartal 2022

Resilienz im kommunalpolitischen Amt und Mandat

Auch im kommunalpolitischen Mandat ist Resilienz sehr wichtig. Denn die psychische Widerstandskraft und auch die Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigungen zu überstehen, ist für die Ausübung unseres Mandats notwendig. Deshalb widmen wir uns ebenso als SGK M-V. e.V. diesem speziellen Thema.

Wie wir euch schon im Info-Dienst Nr. 125 informierten, sieht der Aktionsplan gegen Rechtsextremismus den Schutz von Amts- und Mandatsträgern vor. Dem folgenden Beitrag könnt ihr die Aussagen der Erhebungen zum Thema Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträger:innen entnehmen.

Aenne Möller

Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und -trägern

Die Forschungsstelle Terrorismus/Extremismus des Bundeskriminalamtes hat in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden ein kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und -trägern begonnen und aktuell die Ergebnisse der Herbstbefragung 2021 vorgelegt. Fast die Hälfte der Befragten hat in den Monaten Mai bis Oktober 2021 Anfeindungen erlebt, was ein besorgniserregendes Ausmaß offenkundig werden lässt. Konkret fanden die Anfeindungen und Hasspostings überwiegend in Form von Beleidigungen, übler Nachrede/Verleumdung und Bedrohung sowie Nötigung statt. Eine wichtige Rolle spielt dabei der virtuelle Raum. Anonym und vom Bildschirm aus fällt es den Tätern und Täterinnen leichter, zu beleidigen, zu drohen oder zu Hass und Gewalt aufzurufen. Vier Prozent der Befragten berichteten über tätliche Angriffe in Form von Bedrängen, Wegschupsen, Schlagen/Treten sowie Beschädigungen an Fahrzeugen.

Die Konsequenzen für die Opfer von Bedrohungen und Anfeindungen wiegen schwer und reichen von psychischen und physischen Folgen bis hin zur Erwägung, das politische Amt ganz aufzugeben. Gleichwohl haben nur 15 Prozent die Vorfälle zur Anzeige gebracht.

Der Ergebnisbericht zur Ersterhebung ist unter www.motra.info/komo/ abrufbar. Die Befragung geht nun in die zweite Runde und adressiert vor allem alle haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeister*innen und Landrät*innen – auch explizit diejenigen, die wenig bis keine Anfeindung erlebt haben. Sofern Amtsinhaber*innen an der Umfrage teilnehmen möchten, können sie sich gerne per E-Mail anmelden unter: kommunalmonitor@bka.bund.de.

Unter der Adresse www.stark-im-amt.de findet ihr das Portal für bedrohte Kommunalpolitiker:innen.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und -trägern; Heft 10/2022, S. 509, Az.: 0.36.101

Interkommunale Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn

Fachkonferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Unterstützung der Bundes-SGK zum Thema „Aktuelle Herausforderungen der Kommunalpolitik in Polen und Deutschland vom 24. bis 26. November 2022“



Weil der Austausch mit den Nachbarn zu Kriegszeiten in Europa wichtiger denn je ist, hat die Friedrich-Ebert-Stiftung in Zusammenarbeit mit der Bundes-SGK sowie dem Team FES in Warschau eine Fachkonferenz in Warschau ausgerichtet. Gefördert wurde die Fachkonferenz von der Erich-Brost-Schenkung.

Nach der Ankunft in Warschau haben wir uns zu Beginn der Tagung mit den Kollegen aus dem Warschauer Parlament bei einem Abendessen kennen gelernt und ausgetauscht.



Neben den aktuellen drängenden Themen wie der Flüchtlingszuwanderung und der Energiekrise bot die Konferenz ausreichend Gelegenheit zur

Diskussion über mittel- und langfristige Strategien und politische Lösungen für die Zukunftsfragen der Städte und Gemeinden beider Länder. Die zweitägige Veranstaltung der Kommunal-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung in Warschau diente als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Kontakte zwischen progressiven polnischen und sozialdemokratischen deutschen Kommunalpolitiker:innen.



Der Auftakt der Konferenz erfolgte im Bezirksamt von Bielany, einem der 18 Bezirke Warschaus. Bezirksbürgermeister und Gastgeber Grzegorz Pietruczuk, Dr. Max Brändle, Repräsentant der Friedrich-Ebert-Stiftung Polen und Dr. Daniela Harsch, Bürgermeisterin für Ordnung, Soziales und Kultur der Universitätsstadt Tübingen und stellvertretende Vorsitzende der Bundes-SGK, begrüßten die Teilnehmenden und eröffneten den Austausch.

Die erste intensive Debatte über die aktuellen Herausforderungen für die

Städte und Gemeinden beider Länder erfolgte, nachdem Tim Kähler, Bürgermeister der Hansestadt Herford, und Ewa Catus, Klimabeauftragte des Bürgermeisters der Stadt Krakau, einen Einblick in die aktuellen komplexen Aufgaben ihrer Kommunen gegeben hatten.

Im zweiten Teil zur Auseinandersetzung mit dem Thema Energiewende teilten Szymon Chojnowski, stellvertretender Bürgermeister der Stadt Świdnica, und Timm Fuchs, Beigeordneter für Energiepolitik des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, zunächst ihre Perspektive über Strategien zur Dekarbonisierung. Im Anschluss kam es zu einer spannenden Diskussion über die Gestaltung der Energiewende in den polnischen und deutschen Kommunen. Die Teilnehmenden tauschten sich über Schwierigkeiten und gute Praxisbeispiele aus.

Beide Delegationen diskutierten anschließend mit Grzegorz Pietruczuk und Silke Engler, der stellvertretenden Landrätin des Landkreises Kassel, über die Rahmenbedingungen für gute Integration von Geflüchteten. Neben den Herausforderungen der akuten Notunterbringung, Versorgung und psychologischen Betreuung der Geflüchteten wurden mittelfristige Strategien zur Integration der Kinder in Schule und Betreuungseinrichtungen, der Berufstätigen in den Arbeitsmarkt und der Sprachförderung diskutiert. Teil der zweitägigen Fachkonferenz war auch eine Exkursion zum städtischen Kindergarten „Unter der Kastanie“ im Bezirk Bielany, Warschau, einer 10-gruppigen hochmodernen Einrichtung.

Beata Klimek, Oberbürgermeisterin der Stadt Ostrów Wielkopolski, betonte neben anderen Teilnehmenden die große Bedeutung eines guten deutsch-

polnischen Verhältnisses in politischen Schwierigkeiten.

(<https://www.fes.de/kommunalakademie/artikelseite-kommunalakademie/herausforderungen-fuer-kommunalpolitik-in-polen-und-deutschland>)



Nach dem erkenntnisreichen Austausch gab es eine Stadtführung, welche die Geschichte und Verflechtungen unserer Länder aufzeigte. Die Tour begann im Museum der Geschichte der polnischen Juden POLIN. Das Museum zeigt Tausend Jahre Geschichte. Es befindet sich im Zentrum von Warschau in einem in der Vorkriegszeit vorwiegend von Juden bewohnten Stadtteil, der während des Krieges von den Deutschen in ein Ghetto umgewandelt wurde. Das Museum erinnert an diese reiche Kultur und ihr Erbe. Das Gelände ist mit zahlreichen Denkmälern zum Umgang mit den polnischen Juden gekennzeichnet, die bleibenden Eindruck hinterlassen. Vor allem wird die Verflechtung unserer gemeinsamen Geschichte beim Anblick des Willy-Brandt-Platzes sichtbar. (<https://warsaw-tour.pl/de/project/museum-der-geschichte-der-polnischen-juden-polin/>)





Jan-Karski-Denkmal: Kurier zwischen dem polnischen Untergrund und der Exilregierung in London. Gilt als polnischer James Bond.



Denkmal Żegota: Codename für den Rat für die Unterstützung von Juden. Untergrundorganisation im deutsch besetzten Polen zwischen 1942 - 1945



Denkmal der Helden des Ghettos: heroischer Widerstand gegen den Totalitarismus



Denkmal des Ghettos, Rückseite

Nach dem Besuch des Museums sind wir auf den Spuren des jüdischen Stadtteils und seiner dramatischen Geschichte bis zum historischen Stadtkern von Warschau gewandert. Lasst euch von den Bildern einen Eindruck vermitteln:



Denkmal der Ghattogrenzen



Krasinski-Palast



Krasinski-Palast, Rückseite mit Blick auf das oberste Gericht



Denkmal des Warschauer Aufstandes, Seitenansicht



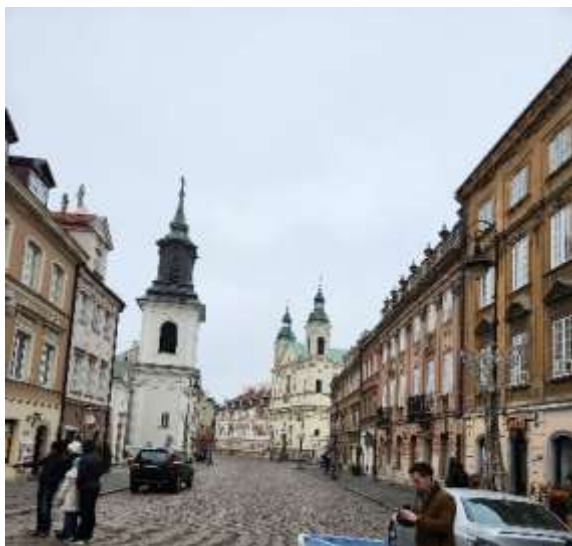
Denkmal des Warschauer Aufstandes: erinnert an den heroischen Kampf für Freiheit, Würde und Unabhängigkeit sowie an die brutale Niederschlagung und die Zerstörung der Stadt.



Denkmal für Frauen des Warschauer Aufstands



Blick auf die Kathedrale der polnischen Armee, neben dem Denkmal der Frauen des Warschauer Aufstands



Blick auf die Heiligengeist-Kirche und das Paulinerkloster – Heiligtum der Mutter des Lebens von Jasna Góra in der Freta (Straße), wo sich auch das Wissenschaftsmuseum zum Leben und Werk von Marie Curie befindet



Die Stadtmauer/Altstadt Warschau



Präsidentenpalast mit der Poniatowski-Reiterstatue (rechts)

*Verfassungsgerichtshof*

Aenne Möller, Bilder: Aenne Möller

Wir reichen viele Hände!

Lernen in Mecklenburg-Vorpommern, wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist

In der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist das Recht aller Kinder auf Bildung anerkannt. Was für deutsche Kinder selbstverständlich ist, wollen wir in M-V auch den Kindern mit ausländischen Wurzeln ermöglichen. Was passiert bei uns, damit das bei den Kindern aus der Ukraine gelingt? Bis zum 25. September 2022 wurden in M-V 22.159 Menschen registriert, die vor Krieg und Unsicherheit aus der Ukraine geflohen sind. Am 27. September 2022 waren darunter 4680 schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine. Mit dem Ziel, dass diese Kinder und Jugendlichen hier gut ankommen, ihre Schulbildung erfolgreich beginnen oder weiterführen können, setzt unser Land auf das gemeinsame Lernen und den gezielten Spracherwerb.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine erfolgt einerseits an Standortschulen in Klassen mit Deutsch als Zweitsprache. Dabei besuchen diese Kinder zum Teil auch den gemeinsamen Unterricht. Andererseits sind an allgemeinbildenden Schulen Vorklassen eingerichtet, in denen ukrainische Kinder und Jugendliche eine intensive Vermittlung der deutschen Sprache erhalten. Zusätzlich gibt es Unterrichtsangebote ent-

sprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten auch an den örtlich zuständigen Schulen im gemeinsamen Unterricht.

Mecklenburg-Vorpommern hat aktuell mit der „Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ Voraussetzungen geschaffen, jedes geflüchtete Kind und jeden geflüchteten Jugendlichen zu unterrichten.

Alle neu angemeldeten Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden seit Beginn des Schuljahres 2022/23 in Vorklassen an kommunal abgestimmten Standortschulen unterrichtet. Bereits 1077 Schülerinnen und Schüler besuchen 84 Vorklassen an 62 Schulen im Land. Es gibt noch Reserveplätze. Die Bildungskonzeption wurde durch Lehrkräfte und Schulräte aus dem Bereich der Migration erstellt. Die Fachkräfte können dabei durchaus auf Erfahrungen aus den Jahren 2015/16 zurückgreifen.

In den jahrgangsübergreifenden Vorklassen werden Schülerinnen und Schüler auf den weiteren Schulbesuch in Deutschland vorbereitet. Sie haben mindestens zehn Wochenstunden Deutsch als Zweitsprache. Unsere Vorklassen bieten Schutz für die Kinder,

die hier lernen können. Sie sind durch das gleiche Schicksal verbunden, können sich in Pausen in ihrer Muttersprache austauschen. Sie erleben weniger Stress und Druck bei ihrem Bemühen, sich anzupassen. Sie profitieren von einem langsameren Tempo beim Ankommen in einer fremden Heimat auf Zeit.



Bild: Jana Michael

Ergänzend gibt es weitere neue Angebote der allgemeinbildenden Digitalen Landesschule. Täglich werden über einen Live-Stream, den zwei Lehrkräfte leiten, Lernangebote für vier Stunden eingestellt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten digital Zugriff auf Übungsmaterialien. Der Schwerpunkt

ist auch hier der Erwerb der deutschen Sprache.

An den beruflichen Schulen werden Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache regulär im Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler unterrichtet. Von insgesamt 588 Jugendlichen an neun Standortschulen in 29 Klassen sind 297 aus der Ukraine.

Besonders herausfordernd ist die Situation bei Kindern, die nie eine Schule besucht haben, die nicht alphabetisiert sind. Auch hier gibt es Anstrengungen, mit Lehrkräften und unterstützenden pädagogischen Fachkräften Grundlagen für eine Schulreife zu schaffen. Land, Kommunen, Schulträger, Schulen, Lehrkräfte und Schulsozialarbeiter*innen stehen vor großen Herausforderungen. So werden auch bei uns mit Hochdruck seit Jahren zusätzliche Lehrkräfte gesucht und wird an der weiteren notwendigen Ausstattung der Schulen gearbeitet. Unser großer Dank gilt allen, die hier entsprechend ihrer Profession oder im Ehrenamt Verantwortung übernehmen. Auch dieses Engagement kann durch inhaltlich gute Projekte aus dem 2-Mio.-€-Integrationsfonds des Landes unterstützt werden.

Den Fachkräften in Kita, Schule und Ausbildung stehen Unterstützungs- und Fortbildungsangebote zur Verfügung. Das sind z. B. die Fachstelle „Mehrsprachigkeit MV“, Schulrät*innen Migration und DaZ-Koordinator*innen, die Landeszentrale für politische Bildung, psychologische Beratung oder Angebote zur interkulturellen Bildung. Wo sich viele Hände und Köpfe engagieren, haben wir Erfolg.

Dagmar Kaselitz,
Sprecherin für Migration,
Integration und Entwicklungspolitik
der SPD-Landtagsfraktion MV

Novellierung der Kommunalverfassung

Stadtpräsidentinnen und Bürgervorsteher diskutieren Kommunalverfassungsänderungen

Am 18. August 2022 hatte der Städte- und Gemeindetag erstmals alle Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindevertretungen in hauptamtlich verwalteten Gemeinden (also meist Stadtpräsidentin und Stadtpräsident oder Bürgervorsteherin und Bürgervorsteher oder Bürgerschaftspräsidentin und Bürgerschaftspräsident sowie Vorsitzende der Gemeindevertretungen) zu einer ersten Beratung über die vom Innenministerium vorgelegten Änderungsvorschläge zur Kommunalverfassung eingeladen.

Die Einladung musste wiederholt werden, damit sie in den Verwaltungen an die richtigen Stellen weitergegeben wurde. Letztlich trafen sich rund 18 Vorsitzende, die geografisch von Eggesin bis Boizenburg/Elbe reichten und von der Größe von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bis zur Gemeinde Seeheildorf Graal Müritz. Viele der Vorschläge aus dem Innenministerium sind von allen Beteiligten gut aufgenommen worden, handelte es sich doch um Klarstellungen oder Beseitigungen von handwerklichen Fehlern oder Lücken, die bei der letzten Novellierung im Jahre 2011 aufgetreten sind.

Bezüglich der Beratung der Bürger, die ein Bürgerbegehren einreichen, wollen die Präsidentinnen und Bürgervorsteher aber eher die Rechtsaufsichtsbehörden in der Pflicht sehen als die eigenen Verwaltungen, wie es der Vorschlag des Innenministeriums vorsieht.

Eher auf Ablehnung stieß der Vorschlag aus dem Innenministerium, die Vergabe von Aufträgen in den Katalog

des § 22 Abs. 4 KV M-V (Übertragung an Hauptausschuss und Bürgermeister nach Wertgrenzen) einzusortieren. Viele Gemeinden sehen die Aufgabe von Gemeindevertretung und Hauptausschuss eher bei den Beschlüssen zur Ausschreibung von Aufträgen, während die Entscheidung über die tatsächliche Vergabe zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung und damit zum Bürgermeister und der Verwaltung gehört. Dies wäre nach dem Vorschlag des Innenministeriums dann nicht mehr möglich.

Eine umfangreiche Diskussion gab es auch über den Umgang mit der Niederschrift. Hier empfahl die Mehrheit der Anwesenden, auch die Genehmigung der Niederschrift durch die Gemeindevertretung im Gesetz festzuschreiben. Skeptisch war man beim Vorschlag aus dem Innenministerium zum IT-gestützten Sitzungsmanagement. Die Teilnehmer halten es noch für einige Jahre notwendig, dass Gremienmitglieder ihre Sitzungsunterlagen noch in Papier erhalten können, wenn sie darauf bestehen. Regelungen zu Videokonferenzen sind sehr wichtig. Dies hielten die Anwesenden fest, wobei sie ganz klar die Präsenzsitzungen präferierten. Als problematisch haben sich insbesondere Hybridsitzungen erwiesen. Regelungen in diesem Bereich müssen sich insbesondere zu den Anforderungen an (technische) Sitzungsteilnahme und am Öffentlichkeitsgebot orientieren.

Wie das Innenministerium sahen auch die Bürgervorsteherinnen und Präsidenten die Regelungen zur besseren Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung zur Gesamtbesetzung für notwendig. Hier, wie auch bei anderen

Vorschlägen aus der Koalitionsvereinbarung und dem Innenministerium, wird es vor allem darauf ankommen, wie der Wortlaut der neuen Vorschläge lauten wird. Aus dem Kreis der Ehrenamtler kam auch die Forderung, als Option die Wahl der Ortsteilvertretungen gemeinsam mit den Kommunalwahlen zuzulassen. Die Stadt Ludwigslust hat damit auf Grundlage einer Genehmigung nach der Experimentierklausel der Kommunalverfassung gute Erfahrungen gemacht. Diese sollten jetzt in das Gesetz einfließen.

Nach zwei schweißtreibenden Stunden waren sich die Teilnehmer einig, dass sie in diesem Kreis auch weiter zur neuen Kommunalverfassung beraten wollen. Alle wurden aufgefordert, mit ihren Vertretungen zu besprechen,

welche Vorschläge noch sinnvoll sein könnten.

Voraussichtlich im November wird die Vorsitzendenrunde in Rostock erneut zusammenkommen.

Sollten auf Grund dieses Beitrages noch weitere Vorsitzende der Gemeindevertretungen aus hauptamtlich verwalteten Gemeinden in diesem Kreise mitarbeiten wollen, bitten wir um einen Hinweis an Klaus-Michael Glaser (glaser@stgt-mv.de oder 0385/3031-224) in der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Stadtpräsidentinnen und Bürgervorsteher diskutieren Kommunalverfassungsänderungen; Heft 9/2022, S. 458, Az.: 0.36.15; 0.36.1

Arbeitsgruppe beim Innenministerium zur Novellierung der Kommunalverfassung

Das Innenministerium hat den Städte- und Gemeindetag angeschrieben, Mitglieder für eine Arbeitsgruppe zur Novellierung der Kommunalverfassung zu benennen, die dann mit entsprechenden Mitgliedern vom Landkreistag und dem Innenministerium vor Erstellung eines ersten Referentenentwurfes die Erfahrungen der kommunalen Praxis für Änderungsbedarfe am Gesetz in die Beratung einfließen lassen sollen.

Die vom Innenministerium mit der Aufforderung zur Benennung der Mitglieder mitgesandten ersten Änderungsvorschläge wurden bereits von

den Bürgervorstehern und Stadtpräsidenten (siehe obiger Artikel) ausgewertet. Der Rechts- und Verfassungsausschuss und die Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten haben auch bereits eigene Vorschläge des Städte- und Gemeindetages zusammengetragen, die an einigen Punkten auch Schnittmengen zu den Vorschlägen aus dem Ministerium haben. Diese werden dann ebenfalls in die Arbeitsgruppe eingebracht.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Arbeitsgruppe beim Innenministerium zur Novellierung der Kommunalverfassung; Heft 9/2022, S. 459, Az.: 0.36.1

Kommunale Finanzen und Steuern

Entwicklung der Kommunalfinanzen – Prognose der kommunalen Spitzenverbände

Die aktuelle Prognose der kommunalen Spitzenverbände verdeutlicht die Gefahr einer sich manifestierenden kommunalen Haushaltskrise. Bereits im laufenden Jahr bricht der Finanzierungssaldo um 9 Mrd. Euro auf nunmehr -5,8 Mrd. Euro ein. Treffen die Wachstumserwartungen der Bundesregierung zu, kann es zwar in Folgejahren zu leichten Ergebnisverbesserungen kommen. Positive Finanzierungssalden sind aber nicht in Sicht.

Am 18. August 2022 haben die kommunalen Spitzenverbände ihre Prognose zur Entwicklung der Kommunalfinanzen veröffentlicht. Die Aussichten sind wenig rosig. Bereits in den vergangenen Jahren haben die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte aller Ebenen vor große Herausforderungen gestellt. Die Kommunalhaushalte sind im vergangenen Jahr formal im Gleichgewicht geblieben und konnten das Vorjahresergebnis halten. Neben verschiedenen

Stabilisierungsmaßnahmen von Bund und Ländern trug hierzu insbesondere und vor allem eine überraschend schnelle Erholung der Gewerbesteuer-einnahmen bei. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass die unverändert bestehenden Kapazitätsengpässe bei der Bauwirtschaft dazu geführt haben, dass die dringend benötigten kommunalen Investitionen nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden konnten.

In der Summe rechnen die kommunalen Spitzenverbände für das Jahr 2022 mit einem kommunalen Finanzierungsdefizit in Höhe von 5,8 Mrd. Euro. Unter dem Strich verschlechtert sich der kommunale Finanzierungssaldo im Vergleich zum Vorjahr damit um gut 9 Mrd. Euro. In den Folgejahren verbessert sich der Saldo nur langsam auf -5,3 Mrd. Euro in 2023 und -3,9 Mrd. Euro in 2024 und 2025.

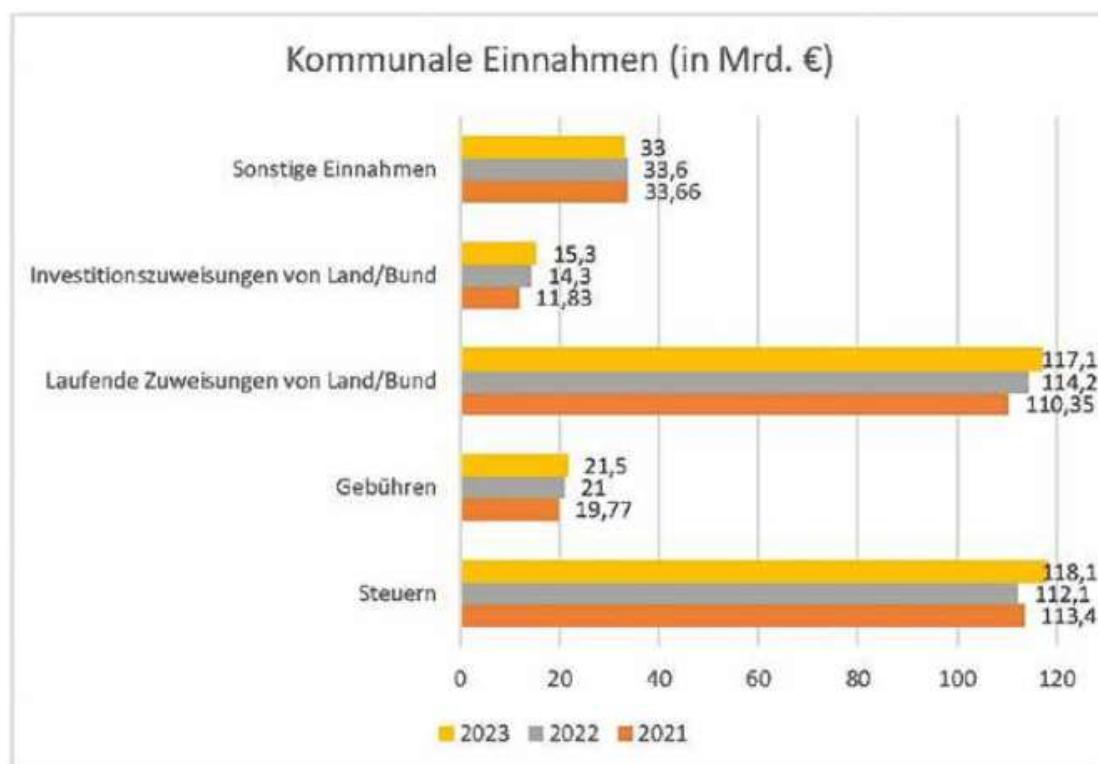


Entwicklung Einnahmen

Hinsichtlich der Entwicklung der Einnahmen ist festzuhalten, dass die bei der Frühjahrssteuerschätzung prognostizierten Steuermehreinnahmen zum einen zu weiten Teilen auf einer erhöhten Inflation beruhen und zum anderen das Bündel an vorgesehenen Steuererleichterungen, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung in der Planung oder sogar schon im parlamentarischen Prozess befanden, nicht berücksichtigt haben. Tatsächlich wer-

den die von der Steuerschätzung ausgewiesenen Mehreinnahmen bereits allein durch diese Steuerrechtsänderungen weitgehend aufgezehrt.

Neben den Steuereinnahmen kommt im Finanzierungssystem der Kommunen vor allem den Zuweisungen der Länder eine überragende Bedeutung zu. Die bislang zu erwartenden Zuwächse von 3,5 Prozent vermögen es allerdings nicht, die inflations- und krisenbedingten unvermeidbaren Ausgabensteigerungen aufzufangen.



Entwicklung Ausgaben

Auffällig ist, dass die Investitionen trotz der unerwarteten Steuermehreinnahmen und trotz der zahlreichen Förderprogramme von Bund und Ländern im Jahr 2021 gesunken sind. Ein wesentlicher Grund war, dass auf Ausschreibungen von Kommunen oftmals keine Angebote eingegangen sind. Die Bauwirtschaft hat ihre Kapazitätsgrenze erreicht. In vielen Fällen werden keine Angebote abgegeben, oder es werden Angebote mit nicht realisierbaren Preisvorstellungen ein-

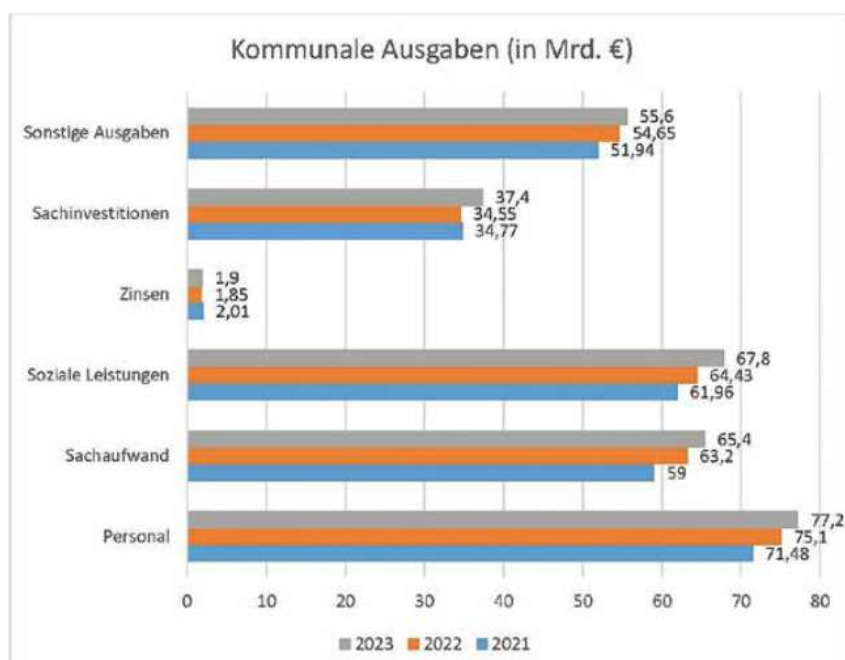
gereicht. Es wird offensichtlich: Damit die Bauwirtschaft ihre Kapazitäten erhöht, muss sie sich darauf verlassen können, dass die öffentliche Nachfrage dauerhaft gesichert ist und – im Falle einer eingetrübten Konjunktur – ggf. auch private Nachfrage ersetzen kann. Eine spürbare Aufstockung und zeitliche Entfristung des Kommunalinvestitionsförderungsfonds könnten ein solches Signal an die Bauwirtschaft senden. Auch dauerhafte Investitionspauschalen durch die Länder für ihre Kommunen hätten Signalwirkung.



Bei der Entwicklung der Ausgaben für soziale Leistungen zeigen sich bereits die weiteren Folgen des Krieges um die Ukraine. Hier ist in der Folge mit einer höheren Zahl an Empfängern und höheren Kosten der Unterkunft zu rechnen.

Beim Sachaufwand waren bereits 2021 die Vorboten der gestiegenen Inflation zu erkennen: Der Sachaufwand ist um

6,1 Prozent gestiegen. Lediglich ein kleiner Teil hiervon lässt sich durch das pandemiebedingte temporär erhöhte Ausgabenniveau erklären, denn die entsprechenden Ausgaben hat es auch im Jahr 2020 bereits gegeben. Für das laufende Jahr wird eine weitere Steigerung um 7,1 Prozent erwartet. Hier schlagen dann auch die deutlich gestiegenen Energiepreise durch.



Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Entwicklung der kommunalen Haushalte im Jahr 2022 und in den Folgejahren nicht einfach zu prognostizieren ist. Das liegt vor allem an der Ungewissheit darüber, welche wirtschaftlichen Folgen der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch haben wird und wie die Wirtschaft auf die Maßnahmen gegen die Inflation reagiert.

Die gemeinsame Pressemitteilung, die Tabelle zu den Einnahmen und Ausgaben der Kommunen sowie eine ausführlichere Analyse der Ergebnisse können Sie über

<https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/hohe-defizite-der-kommunen-in-den-jahren-2022-und-2023/>

abrufen.

Anmerkung der Geschäftsstelle des StGt MV:

Vor dem Hintergrund des bundesweit prognostizierten negativen Finanzierungssaldos bei den Kommunen 2022 erscheinen die Entscheidungen in MV, die Schlüsselzuweisungen im FAG 2022 MV gegenüber dem Vorjahr zu

stabilisieren, vorausschauend gewesen zu sein.

Der Sprengsatz, der in den steigenden sozialen Leistungen liegt, wird insbesondere in MV ein wichtiger Punkt bei dem anstehenden zweiten Kommunalgipfel in MV sein. Dort muss endlich mit der Steuerung begonnen werden. Die Ausgaben von Land und Kommunen für die Eingliederungshilfe und Pflege sind 2021 auf über eine halbe Mrd. EUR gestiegen, für die Kindertagesbetreuung nach dem KiföG MV auf annähernd 740 Mio. EUR, jeweils mit stark steigenden jährlichen Zuwachsraten. Auch wenn das Land überwiegend die Kosten trägt, werden alle Steigerungen der kommunalen Kostenanteile zu Lasten der kommunalen Entschuldung, der sog. Aufgaben und des Abbaus des Investitions- und Unterhaltungsstaus gehen. Umso wichtiger ist es, dass mit dem zweiten Kommunalgipfel in MV Ende September/Anfang Oktober eine gute Lösung gegen das Absinken des Mindestbetrags der kommunalen Infrastrukturpauschale 2023 von 150 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR gefunden wird.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Entwicklung der Kommunalfinanzen – Prognose der kommunalen Spitzenverbände; Heft 9/2022, S. 469, Az.: 9.00.00

§ 2b UStG: Interkommunaler Leistungsaustausch und Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung

Mit Verfügung vom 18.06.2021 (S 7107.2.1-36/8 St33) hat das Bayerische Landesamt für Steuern festgestellt, dass in Bayern auf interkommunale Austausche von Bauhofleistungen keine Umsatzsteuer anfällt, wenn die leistungsempfangende Gemeinde zuvor sämtliche Bauhofaufgaben mit befreiender Wirkung auf die leistungserbringende Körperschaft

übertragen hatte. Die Übertragung der gesamten Aufgaben könne nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da eine vergleichbare Leistung nicht bei privaten Rechtsträgern verfügbar sei, weil diese zwar einzelne Hilfstätigkeiten erbringen dürften, nicht aber die Aufgaben insgesamt mit befreiender Wirkung übernehmen könnten. Der Bund-/Länderarbeitskreis der Um-

satzsteuer-Referatsleiter hat gegen diese auf landesspezifischem Kommunalrecht basierende Entscheidung „einhellig keine Bedenken“ erhoben.

Auf Anregung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz hat das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen eine auf den 22.04.2022 datierende, an die bayerische Regelung angelehnte, Rundverfügung (LfSt Rheinland-Pfalz S 7107 A-St 44 4) veröffentlicht, der zufolge auch in Rheinland-Pfalz eine Übertragung der Aufgaben des gesamten Bauhofs auf einen privaten Rechtsträger mit befreiender Wirkung nicht möglich und die Leistung damit nicht marktrelevant und deshalb nicht umsatzsteuerbar ist.

Mittlerweile hat auch das Finanzministerium Baden-Württemberg in einer Einzelauskunft gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten einer anfragenden kommunalen Gebietskörperschaft erklärt, dass – aufgrund entsprechender vorheriger kommunalrechtlicher Prüfung durch das Landesinnenministerium – auch in Baden-Württemberg eine Übertragung sämtlicher Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf einen Privaten rechtlich ausgeschlossen ist. Demgemäß seien auch in Baden-Württemberg bei der Übertragung der gesamten Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf

eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts (beispielsweise auf einen Bauhofzweckverband) Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2 b Absatz 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz zu verneinen. Eine umsatzsteuerliche Relevanz sei daher insoweit nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund der einhelligen Billigung durch den Bund-/Länderarbeitskreis der Umsatzsteuer-Referatsleiter besteht somit auf Bundes- wie auf Landesebene Konsens darüber, dass generell die (wohl regelmäßig von den Landesinnenministerien zu treffende) landesrechtliche Wertung im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben von Bauhöfen und § 2 b UStG ausschlaggebend ist. Es steht außer Frage, dass die Einschätzung der Innenministerien zwingend die steuerliche Einschätzung der Finanzministerien vorgibt. Damit steht die Tür in jedem Bundesland offen, sofern seitens der Innenministerien die Auffassung vertreten wird, dass aus kommunalrechtlicher Sicht eine Komplettübertragung der Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung auf einen privaten Träger ausgeschlossen ist.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: § 2 b UStG: Interkommunaler Leistungsaustausch und Übertragung der Aufgaben eines Bauhofes mit befreiender Wirkung; Heft 9/2022, S. 472, Az.: 9.00.622

BMF: Rundschreiben zur Umsatzsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert mit Rundschreiben vom 19.07.2022, GZ. III C 3 – S 7189/20/10001:001, DOK 2022/0744072, zur Befreiung der Leistungen von selbständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder. Dieses Rundschreiben zeigt auch Möglichkeiten der gemeinsamen

kommunalen Aufgabenerledigung ohne Umsatzsteuerpflicht auf. Diese Möglichkeiten sind allerdings begrenzt auf die in dem Rundschreiben ausgeführten Maßgaben und bringen nicht insgesamt eine Lösung der Umsatzbesteuerung (inter-)kommunaler Zusammenarbeit.

Hierzu wird angemerkt:

Im Vorfeld des Rundschreibens war die Frage der Reichweite der Befreiung für hoheitliche Tätigkeiten diskutiert worden, die den Kommunen, den Ländern und dem Bund nach Landes- oder Bundesrecht zugewiesen sind vor dem Hintergrund der Überlegung, ob hoheitliches Handeln des Staates (stets) dem Allgemeinwohl dient, sodass es der Beschränkung auf bestimmte steuerfreie Leistungen nicht bedarf. Unter II. 1.3. des nun endgültigen BMF-Schreibens ist dazu ausgeführt:

„Bei dem die Leistung empfangenden Mitglied muss es sich um eine Person handeln, die insoweit dem Gemeinwohl dienende nicht steuerbare Leistungen oder steuerfreie Leistungen der in § 4 Nr. 11 b, 14 bis 18, 20 bis 25 oder 27 UStG bezeichneten Art erbringt. Zu den dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG gehören u. a. die nach den §§ 2, 2 b UStG nicht unternehmerischen Tätigkeiten der Kommunen, der Länder und des Bundes, soweit diese z. B. ihre vom Landes- oder Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen (siehe hierzu auch Abschnitt III). Ferner gehören zu den dem Gemeinwohl dienenden nicht steuerbaren Tätigkeiten die nicht unternehmerischen Tätigkeiten der Religionsgemeinschaften, insbesondere die Erfüllung des Verkündigungsauftrags. Der Katalog der zu berücksichtigenden steuerfreien Leistungen der Mitglieder ist in § 4 Nr. 29 UStG abschließend bezeichnet. Diese Befreiungsregelungen beruhen auf dem Katalog der in Artikel 132 Abs. 1 MwStSystRL gewährten Befreiungen. Soweit von den Mitgliedern des Zusammenschlusses nicht steuerbare Leistungen erbracht werden, kommt es ebenfalls darauf an, dass die Mitglieder mit den insoweit bezogenen Leistun-

gen dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben.“

Die Abstimmung zwischen den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern hat also ergeben, dass der Katalog der zu berücksichtigenden steuerfreien Leistungen der Mitglieder in § 4 Nr. 29 UStG abschließend bezeichnet ist. Der Städte- und Gemeindetag M-V hatte dafür plädiert, an dieser Stelle auf einschlägige landesrechtliche Regelungen abzustellen, dem sind die obersten Finanzbehörden allerdings nicht gefolgt.

Unter II.1.4. werden unter 4. bei den Beispielen zu den steuerlich begünstigten Zwecken aus der kommunalen Sicht explizit genannt Leistungen im Zusammenhang mit IT-Infrastruktur stehenden ähnlichen Tätigkeiten, wenn diese Leistungserbringung unmittelbar erforderlich ist, um gesetzlich vorgegebenen Aufgaben nachkommen zu können (z. B. die technische Erstellung von Bescheiden für in einem Personenzusammenschluss verbundene Krankenkassen oder Gebietskörperschaften).

Tätigkeiten, die lediglich mittelbar der Ausführung von nicht steuerbaren oder steuerfreien Umsätzen der Mitglieder dienen oder von den Mitgliedern für solche bezogen werden (z. B. allgemeine Verwaltungsleistungen), fallen hingegen nicht unter die Befreiung, weil sie diese allenfalls fördern. Die allgemeinen Verwaltungsleistungen umfassen diejenigen Tätigkeiten, die die Ausführung der eigentlichen Kernaufgabe(n) der Mitglieder ermöglichen, jedoch in ihrer Funktion als interne und somit begleitende Tätigkeiten nicht dem begünstigten Zweck als solchem dienen.

Allgemeine Verwaltungsleistungen in diesem Sinne sind beispielsweise:

1. Buchführung;
2. Eingabe und Pflege von Stammdaten/Stammsätzen oder Bestandsdaten;
3. Tätigkeiten bei Erstellung und Verarbeitung von Rechnungen (z. B. Rechnungs- und Rezeptprüfungen);
4. Rechtsberatung;
5. Tätigkeiten im Supportbereich (z. B. Backoffice-Tätigkeiten, Telefonzentrale, Fahrbereitschaft, Ablage- und Registrierungstätigkeiten);
6. allgemeine Reinigungs- und Verpflegungsleistungen;
7. allgemeine Aufgaben im Bereich von Organisation, Personalwesen/-gestaltung, Vertrieb;
8. Raumüberlassung.

Unter III.1. des Rundschreibens wird ausgeführt, dass das Handeln der öffentlichen Hand durch Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach den jeweiligen Landesgesetzen grundsätzlich frei gewählt werden kann, ob sie zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben in der Rechtsform des Privatrechts, z. B. in Form einer GmbH agiert oder sich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Organisationsform bedient. Rechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts können auf Grund ihrer Selbständigkeit und Struktur einen Zusammenschluss begründen, der unter den weiteren, oben beschriebenen Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG umsatz-

steuerfreie Leistungen an seine Mitglieder erbringen kann.

Auch für juristische Personen des Privatrechts, beispielsweise gesetzliche Krankenkassen und ihre Verbände nach § 94 Abs. 1a SGB X oder §§ 218, 219 SGB V, kommt die Befreiung zur Anwendung, wenn diese im Rahmen ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben tätig werden und der Zusammenschluss (z. B. eine Genossenschaft) hierauf angelegt ist.

Durch die Begünstigung von Personenzusammenschlüssen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nicht-unternehmerische Tätigkeit ausüben, ist die Steuerbefreiung grundsätzlich auch auf Zusammenarbeitsformen im Bereich der öffentlichen Hand (z. B. durch Gebietskörperschaften, Hochschulen, Sozialversicherung) anwendbar.

Als begünstigte Personenzusammenschlüsse sind hier insbesondere denkbar:

- Zweckverbände,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit deren Nutzern,
- gemeinsame Kommunalunternehmen oder
- Arbeitsgemeinschaften im Bereich des Sozialrechts.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: BMF: Rundschreiben zur Umsatzsteuer; Heft 9/2022, S. 473, Az.: 9.00.622; 9.00.62

Realsteuervergleich 2021

Im Jahr 2021 haben die Städte und Gemeinden mit 61,1 Mrd. Euro brutto ein Rekordergebnis bei der Gewerbesteuer erzielt, das in allen Ländern höher als vor der Corona-Krise lag. Leider wird diese in der Summe positive Entwicklung aufgrund des Ukrainekrieges und der damit mitausgelösten Energiepreiskrise wohl nicht fortgeschrieben werden können. Der Realsteuervergleich gibt auch detailliert Auskunft über die jeweiligen Hebesätze sowie die Realsteuerkraft.

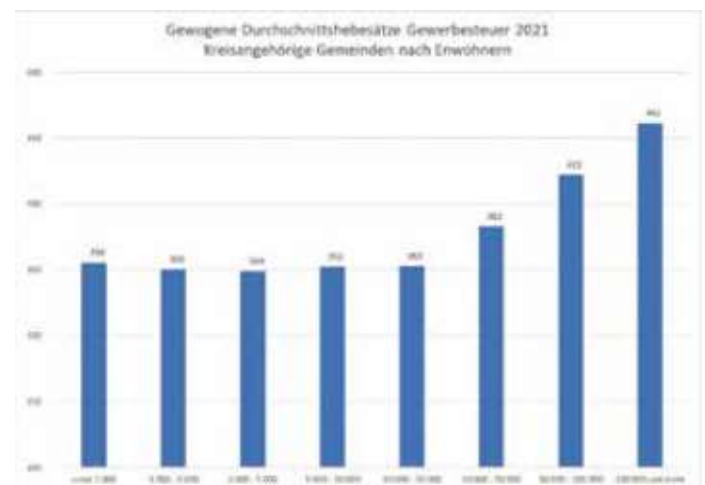
Am 29. August 2022 hat das Statistische Bundesamt den Realsteuervergleich 2021 veröffentlicht. Hierbei sticht mit einem Plus von 34,9 Prozent zum Vorjahr insbesondere der Anstieg bei der Gewerbesteuer hervor.

Gewerbesteuer

Brutto belief sich das Aufkommen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2021 auf 61,1141 Mrd. Euro. Es war damit nur unwesentlich höher als noch bei der Steuerschätzung im Mai 2022 angenommen (61,1034 Mrd. Euro, siehe auch DStGB Aktuell 1922-03 v. 13.05.2022). In allen Ländern lag das Aufkommen über dem des ersten Corona-Jahres 2020. Die höchsten Anstiege verzeichneten bei den Flächenländern Rheinland-Pfalz mit 64,1 Prozent und Sachsen mit 49,2 Prozent. Die Gewerbesteuerumlage belief sich 2021 auf insgesamt 5,2121 Mrd. Euro. Die insgesamt fiskalisch positive Entwicklung wird aber nicht fortgeschrieben werden können. Schon bei der Steuerschätzung im Mai ist man bei der Gewerbesteuer von einem leichten Rückgang ausgegangen. Angesichts davon galoppierender und in der Folge die Gewinne der Unternehmen schmälern den Energiekosten wird der Rückgang vermutlich

noch stärker ausfallen als bisher erwartet.

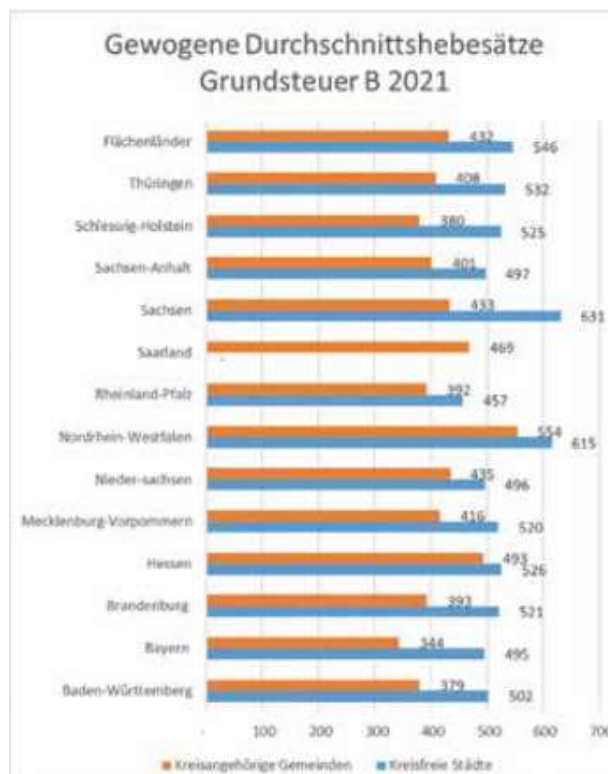
Der gewogene, das heißt unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl, durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz stieg um 3 Prozentpunkte auf nunmehr 403 Prozentpunkte. Bezogen auf die Flächenländer ergibt sich differenziert nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden sowie differenziert nach Gemeindegrößenklassen folgendes Bild:



Grundsteuer

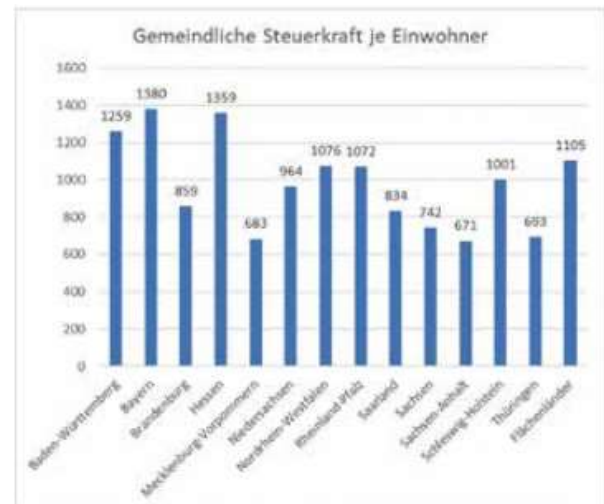
Das Aufkommen aus der Grundsteuer A betrug im Jahr 2021 in Deutschland rund 0,4108 Mrd. Euro (+0,4 %). Der gewogene Hebesatz lag im Jahr 2021 im Bundesdurchschnitt bei 347 Prozentpunkten (+3 Punkte).

Die gemeindlichen Einnahmen aus der Grundsteuer B beliefen sich 2021 auf 14,5724 Mrd. Euro (+ 2,2 %). Der gewogene durchschnittliche Hebesatz lag ebenfalls um 3 Prozentpunkt zu und beläuft sich nunmehr auf 481 Prozentpunkte. Die folgende Grafik zeigt die Durchschnittshebesätze der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden in den Ländern:

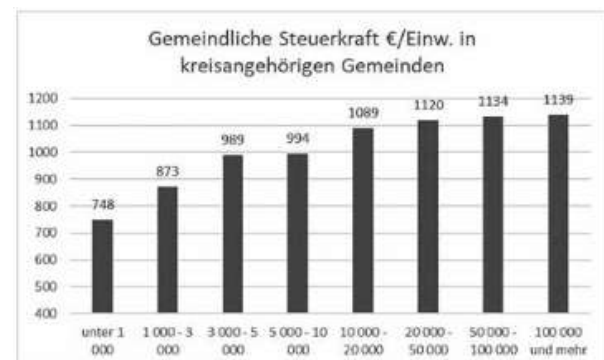


Gemeindliche Steuerkraft

Der Realsteuervergleich des Statistischen Bundesamtes gibt unter Berücksichtigung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer auch Auskunft über die gemeindliche Steuerkraft. Je Einwohner war statistisch im Durchschnitt die Steuerkraft mit 1380 Euro je Einwohner in den bayrischen Gemeinden am höchsten und mit 671 Euro/Einwohner in Sachsen-Anhalt am niedrigsten.



Mit Blick auf die kreisangehörigen Gemeinden kann statistisch festgehalten werden, dass mit steigender Einwohnerzahl im Durchschnitt auch die Steuerkraft steigt:



Weitere Informationen

Einen interaktiven Überblick zu den gemeindeschaffen Hebesätzen findet sich auf: www.destatis.de.

Die aktuelle Fachserie 14 Reihe 10.1 „Finanzen und Steuern: Realsteuervergleich Realsteuern, kommunale Einkommen- und Umsatzsteuerbeteiligungen“ und auch die Vorjahresversionen können online über www.destatis.de abgerufen werden.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass EY in der vergangenen Woche eine Analyse der Entwicklung der Grundsteuer B-Hebesätze für alle deutschen Kommunen (ohne Stadtstaaten) im Zeitraum 2005 bis 2021 ver-

öffentlich hat. Im Gegensatz zu den obigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes hat EY die Durchschnittshebesätze ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl ermittelt. Bei der Grundsteuer B lag der durchschnittliche Hebesatz 2021 bei 386 Prozentpunkten. In Nordrhein-Westfalen (551), Hessen (482) und dem Saarland (439) war der Durchschnittshebesatz am höchsten, am niedrigsten war er in Baden-Württemberg (362), Bayern (350) und Schleswig-Holstein (343). Der EY-Bericht kann unter www.ey.com angefordert werden.

Anmerkung der Geschäftsstelle des StGt MV:

Der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Gemeindegröße und durchschnittlichen Realsteuerhebesätzen ist für die Bewertung der durchschnittlichen Hebesätze in Mecklenburg-Vorpommern mit seinen 726 Städten und Gemeinden bei 1,6 Mio. Einwohnern wichtig.

Die gemeindliche Steuerkraft in EUR/EW liegt in M-V nach mehr als 30 Jahren seit der Wende immer noch unter 62 % des Durchschnittswertes

aller Flächenländer. Daraus wird deutlich, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern in besonderem Maße auf eine weit überdurchschnittliche kommunale Finanzausstattung durch das Land im kommunalen Finanzausgleich angewiesen sind, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse anzustreben und im Wettbewerb mit anderen Regionen um Einwohner und Unternehmen bestehen zu können.

Der Realsteuervergleich 2021 für die Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Anlage (s. Überblick 10/2022, S. 544) abgedruckt. Die Entwicklung der Steuerkraft 2021 hat Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen und die Zuweisungen der kommunalen Infrastrukturpauschale im kommunalen Finanzausgleich 2023. Gemeindescharfe Angaben für die Haushaltsplanung der Städte und Gemeinden 2023 sind mit dem Orientierungserlass des Innenministeriums zu erwarten, der für September 2022 angekündigt war, aber bis Redaktionsschluss noch nicht vorlag.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Realsteuervergleich 2021; Heft 10/2022, S. 521, Az.: 9.00.24

Öffentliches Finanzvermögen

Zum Jahresende 2021 belief sich das öffentliche Finanzvermögen auf 1.100 Mrd. Euro. Davon entfallen 223,5 Mrd. Euro auf die kommunale Ebene, was einem Plus von 3,9 Prozent zum Vorjahr entspricht. Die kommunalen Kernhaushalte wiesen ein Vermögen von 182,4 Mrd. Euro auf.

Am 20. September 2022 veröffentlichte das Statistische Bundesamt die Fachserie 14 Reihe 5.1 „Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts“. Im

Vergleich zu den revidierten Ergebnissen aus dem Vorjahr nahm das Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung einschließlich aller Extrahaushalte und inklusive aller Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat) beim nicht-öffentlichen Bereich zum 31. Dezember 2021 um 6,1 Prozent auf nunmehr 1.100,3 Mrd. Euro zu.

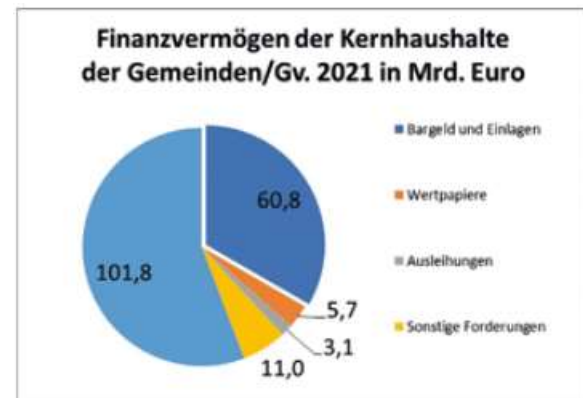
Das Finanzvermögen des Bundes erhöhte sich zum 31.12.2021 im Vergleich zum Vorjahr um 8,2 Prozent (im Vorjahr waren es sogar 22,8 %) auf 428,7 Mrd. Euro. Ursache für diese Entwicklung war der Aufbau eines Bestandes an liquiden Mitteln, um die Handlungsfähigkeit des Bundes bei der Umsetzung von Hilfspaketen und -programmen zur Bewältigung wirtschaftlicher Folgen der Corona-Pandemie zu gewährleisten. Der Aufbau erfolgte wie im Vorjahr größtenteils durch eine vermehrte Kreditaufnahme.

Das Vermögen der Länder verzeichnete gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 8,3 Prozent auf nunmehr 294,3 Mrd. Euro. Die Unterschiede zwischen den Ländern waren wie im Vorjahr, insbesondere aufgrund verschiedenartiger Sondereffekte, groß. Während Niedersachsen (+38,7 %, vor allem starker Kursgewinn der Volkswagen-Aktie), Schleswig-Holstein (+32,1 %) und Sachsen-Anhalt (+27,3 %) statistisch deutliche Vermögensaufwüchse verzeichneten, ging das Vermögen in Bremen (-31,0 %, insb. Verringerung der zu hinterlegenden Barsicherheiten für Derivat-Geschäfte), Brandenburg (-10,2 %) und dem Saarland (-9,5 %) spürbar zurück.

Das Vermögen der Sozialversicherungen blieb bei einem Rückgang um 0,1 Prozent auf 153,8 Mrd. Euro konstant.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände verzeichneten nochmals einen Anstieg auf nunmehr 223,5 Mrd. Euro (+3,9 %). Die Kommunen im Saarland wiesen statistisch mit 11,2 Prozent den größten prozentualen Anstieg auf, gefolgt von den Kommunen in Hessen mit 7,3 Prozent und in Brandenburg mit 5,8 Prozent. Die höchsten absoluten Zuwächse gab es in Nordrhein-Westfalen

(+2,3 Mrd. €), Bayern (+2,1 Mrd. €) und Hessen (+1,2 Mrd. €). Ein Rückgang des Finanzvermögens war lediglich in Niedersachsen (-1,4 %) zu verzeichnen.



Betrachtet man nun nur die kommunalen Kernhaushalte, unter Berücksichtigung der Anteilsrechte, so betrug das kommunale Finanzvermögen beim nicht-öffentlichen Bereich zum Jahresende 2021 182,384 Mrd. Euro. Mehr als die Hälfte des gesamten kommunalen Finanzvermögens der Kernhaushalte ist auf die seit dem Jahr 2016 mit-erfassten Anteilsrechte an Einheiten außerhalb des Sektors Staat zurückzuführen. 60,79 Mrd. Euro des Vermögens gehen auf Bargeld und Einlagen zurück. Hiervon sind 42,56 Mrd. Euro Sichteinlagen.

Auf die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entfallen 90,853 Mrd. Euro, auf die kreisfreien Städte 66,787, auf die Landkreise 20,016 Mrd. Euro sowie auf die Bezirksverbände 4,728 Mrd. Euro.

Die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zum Finanzvermögen des Öffentlichen Gesamthaushalts gibt im Übrigen auch Aufschluss über die Verteilung des kommunalen Vermögens nach Ländern oder auch Größenklasse. Die Publikation kann unter www.destatis.de abgerufen werden.

Quelle: Monatszeitschrift des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. DER ÜBERBLICK: Öffentliches Finanzvermögen; Heft 10/2022, S. 523, Az.: 9.10.0

Vorstandsarbeit in der SGK:

Ein Rückblick auf die Arbeit im Vorstand 2022

In den konstruktiven Sitzungen des Vorstandes widmen wir uns regelmäßig den Themen der Zeit und lassen uns fachlich zu den Themen beraten. In der April-Sitzung haben wir das Thema „Klimaschutz in den Kommunen“ auf die Tagesordnung gesetzt. Dafür haben wir uns zwei Gäste eingeladen: Timm Fuchs, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, und Arp Fittschen vom Städte- und Gemeinde-

tag M-V. Timm Fuchs stellt dar, dass der Ukraine-Krieg Russlands erhebliche Auswirkungen auf die Energiewende und damit auf den Klimaschutz hat. Der ursprüngliche Fahrplan ist nicht mehr einzuhalten und es wird schwieriger, die Ziele zu erreichen. Am Ende seines Referats benennt Timm Fuchs fünf zentrale Thesen für den Klimaschutz:

Zentrale Thesen Klimaschutz

- Klimaschutzaktivitäten werden zunehmend als Standortvorteil für Einwohner und Ansiedlungsentscheidungen der Wirtschaft begriffen
- Die Akzeptanz der Menschen gegenüber Klimaschutzmaßnahmen erfordert kommunale Entscheidungs- und Teilhabemöglichkeiten, weil Zielkonflikte sich am besten lokal auflösen lassen.
→ dies müssen Bund und Länder absichern und kommunikativ begleiten.
- Klimaschutz hat eine soziale Dimension - wir müssen für alle Menschen Angebote machen.
- Klimaschutz kennt keine "One Size Fits All" Lösungen, weil es große Unterschiede zwischen Stadt und Land und den Infrastrukturen im Bereich Verkehr und Energieversorgung gibt.
- Ohne zusätzliche Mittel des Bundes und der Länder wird es – gerade im Bereich der Klimafolgenanpassung – nicht gehen!



Bild: Li-An Lim via pixnio.com

www.stsg.de

Arp Fittschen vom Städte- und Gemeindetag M-V zeigt auf, dass die vom Bund vorgegebenen Ziele bei der Windenergie (2 %) nur erreicht werden können, wenn in M-V (0,9 % Landesfläche derzeit) mehr Flächen ausgewiesen werden. Der Ausbau der Energieerzeugung mit Photovoltaik-Anlagen läuft gut. Hier werden die Ziele mit großer Wahrscheinlichkeit erreicht. In diesem Zusammenhang berichtet er über die Anwendung des § 6 EEG. Als Beispiel im Bereich der Wasserstofftechnik führt Arp Fittschen die APEX Energy Teterow GmbH auf und den

Hauptsitz der APEX-Group in Rostock-Laage, die sehr erfahren auf diesem Gebiet sind und eine erfolgreiche Strategie verfolgen. Für den Herbst 2022 sah er ein Problem mit der Gasversorgung, resultierend aus dem Ukraine-Krieg. Da der Klimawandel stärker voranschreitet als errechnet, müssen auch Genehmigungsverfahren vereinfacht bzw. schneller werden. Nach Herrn Fittschen muss Artenschutz, aber nicht Individuenschutz betrieben werden. Lange Verfahren kosten viel Geld. Was die Modernisierung der Netze betrifft, so ist man sich einig,

dass sie im Blick behalten werden bzw. hier erheblich investiert werden muss: Bis 2030 soll es in Deutschland 50 Mio. E-Autos geben. Auch die Wassernetze müssen fit gehalten werden. Der Wasserabfluss nach Starkregen und gleichzeitig die Wasserrückhaltung in der Fläche müssen gewährleistet werden. In Schwerin zum Beispiel siedelte sich die GreenLife GmbH an, die sich mit der Wasseraufbereitung beschäftigt. Arp Fittschen berichtete weiter, dass es flächendeckend detaillierte Karten zu den Wasserressourcen in MV gibt, die regional sehr unterschiedlich ausfallen. Zu diesen Themen werden wir uns weiterhin informieren und die politischen Vorhaben verfolgen.

In der Juni-Sitzung haben wir uns mit dem Thema „Sozialer und kommunaler Wohnungsbau“ beschäftigt. Hierfür haben wir Andreas Breitner, Verbandsdirektor des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V., eingeladen. Er war Bürgermeister von Rendsburg sowie danach Innenminister von Schleswig-Holstein und ist bereits seit acht Jahren Verbandsdirektor beim VNW. Er gibt einen Überblick über den Verband und die derzeitige Situation im Baugewerbe und auf dem Wohnungsmarkt. Den Bauunternehmen fehlen Fachkräfte, die Baukosten sind sehr hoch, sie sind nicht mehr zu kalkulieren. Viele Wohnungsbaufirmen haben keine Geldreserven mehr und geben ihre Bauaufträge mit Entschädigungssummen zurück. Ergebnisse dieser Entwicklung sind, dass die Baufinanzierungen für Eigenheime zurückgehen werden und die Preise nicht mehr gehalten werden können. Die Unternehmen in M-V arbeiten bestehende Projekte ab, angefangene werden fertiggestellt. Es gibt Hotspots, in denen der Mieter nach einer Wohnung sucht, in anderen Städten gibt es dauerhaften Leerstand. Dieser Leerstand wird der-

zeit zum Teil durch Ukraine-Flüchtlinge aufgehoben. Zusammenfassend kann man sagen, dass es strukturelle Probleme in weiten Teilen gibt. Parallel dazu gibt es einen demografischen Einwohnerrückgang. Von Rostock und Greifswald berichtet er, dass die bestehenden Mieten kleiner sind als die Fördermiete. In beiden Städten werden Wohnungen für mittlere Einkommen benötigt. Die vorhandenen sind hier zu wenig. In Rostock sind geförderte Wohnungen schwer zu vermieten. Da in den vergangenen mindestens zehn Jahren quasi nicht gebaut wurde, hat sich die Koalition in ihrem Koalitionsvertrag 2021 darauf geeinigt, pro Jahr 400 000 neue Wohnungen in Deutschland zu bauen, davon 100 000 Sozialwohnungen. Wichtig ist natürlich der Klimaschutz, aber die soziale Frage darf man dabei nicht aus den Augen verlieren. Bei Neubau ist Klimaschutz technisch alles möglich, in den Beständen ist das ein großes Problem und kaum erreichbar. Im Norden sind 60 Prozent der Wohnungen zwischen 1949 und 1979 erbaut worden, die sich in einem entsprechenden Zustand befinden. Die Unternehmen sind auf staatliche Hilfen angewiesen, die KfW-Förderung hängt in der Luft. Ebenso ist die energetische Anpassung bei derartigem Bestand teilweise nicht bezahlbar. Andreas Breitner berichtet weiter, dass ein beträchtlicher Teil der Mitgliedsunternehmen bis heute Altschulden in Höhe von über 100 Millionen Euro hat, die aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. durch Wohnungsleerstand, nicht getilgt werden können. In M-V gibt es finanzielle Hilfen, allerdings profitieren die Genossenschaften nicht davon. Was die Förderbedingungen betrifft, so ist er sich sicher, dass sie sich verbessern werden und die Förderung wieder attraktiver wird. Ferner wirken sich die hohen Gaspreise auf Stadtwerke und Wohnungsunternehmen aus. Andreas

Breitner sieht einen Trend innerhalb der Wohnungsunternehmen, dass diese eine eigene Bauabteilung bilden.

Im Oktober fand neben der Vorstandssitzung auch unsere jährliche Mitgliederversammlung statt. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt war der Beschluss über die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge. Jedes Einzelmitglied und jede Mitgliedsfraktion haben im Dezember eine schriftliche Information

darüber erhalten. Die Beitrags-erhöhung wurde notwendig, weil die Bundes-SGK ihre Beiträge ebenfalls erhöht. Jede Landes-SGK muss einen gewissen Anteil der Beiträge an die Bundes-SGK abführen. Bei der letzten Beitragserhöhung der Bundes-SGK 2013 hat die SGK M-V ihre Beiträge nicht erhöht. Unsere letzte Beitrags-erhöhung war mit der Einführung des Euro im Jahr 2002, somit war sie nun in diesem Jahr unumgänglich.

Im Folgenden sind die einzelnen Beiträge noch einmal abgedruckt:

Monatsbeiträge	neu	alt
sachkundige Einwohner, Ortsbeiräte, Mitglieder ohne kommunales Amt	1,45 €	1,00 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 10.000 Einwohner	1,45 €	1,00 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 20.000 Einwohner	2,90 €	2,00 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 50.000 Einwohner	3,60 €	2,50 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 80.000 Einwohner	4,35 €	3,00 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 150.000 Einwohner	5,05 €	3,50 €
Gemeindevertreter in Gemeinden bis 250.000 Einwohner	6,50 €	4,50 €
<u>Kreistagsmitglieder</u>	<u>4,35 €</u>	<u>3,00 €</u>
kommunale Bedienstete bis A 13	3,60 €	2,50 €
kommunale Bedienstete bis A 16	5,80 €	4,00 €
<u>B-Gruppen</u>	<u>10,10 €</u>	<u>7,00 €</u>
<u>Fördernde Einzelmitglieder</u>	<u>20,20 €</u>	<u>14,00 €</u>

Höhepunkt der Mitgliederversammlung im Oktober war die Verabschiedung unserer langjährigen Geschäftsführerin Martina Tegtmeier. Martina hat die Arbeit der SGK M-V e. V. maßgebend geprägt und mit Leidenschaft und Herzblut die Weiterbildung von Kommunalpolitiker:innen vorangetrieben. Sie hat initiiert, dass wir uns in diesem Jahr bereits zehn Jahre „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz M-V“ nennen dürfen. Hierfür müssen wir gewisse Auflagen erfüllen, Nachweise erbringen und alle fünf Jahre einen neuen Antrag stellen. Martina hat sich

während ihrer Geschäftsführung auch sehr stark dafür eingesetzt, dass die Richtlinien, die uns der Landtag vorgibt, geändert und aktualisiert wurden bzw. werden. Ebenso wurde Linda Bode verabschiedet, die bis zum Herbst 2021 als Referentin in der SGK M-V tätig war. Linda hat Martina in ihrer Arbeit unterstützt, den Kontakt zu den Referent:innen gehalten und selbst Grundlagenseminare im Baurecht für Mitglieder von Gemeindevertretungen durchgeführt. Wir danken den beiden ganz herzlich für ihre Arbeit in der SGK M-V und wünschen ihnen alles Gute für ihre Zukunft.



Bild: Heike Miegel

v. l. n. r.: Aenne Möller, Dr. Manfred Sternberg (Bundes-SGK), Martina Tegtmeier, Thomas Beyer



Bild: Heike Miegel – v. l. n. r.: Andreas Wellmann (sitzend), Linda Bode, Thomas Beyer, Aenne Möller

Auf der letzten Vorstandssitzung im November 2022 wurde der Haushalt 2023 beschlossen, der den Fokus auf die Digitalisierung der SGK M-V e. V. legt.

Aenne Möller und Heike Miegel

Anhang: Informationen zur Gas- und Strompreisbremse sowie zum Bürgergeld

Überblickspapier der Bundesregierung zur Gas- und Strompreisbremse

Die hohen Energiepreise belasten die Haushalte und Unternehmen enorm. Die Bundesregierung hat daher seit dem Frühjahr drei umfangreiche Entlastungspakete in Höhe von 95 Milliarden Euro geschnürt und einen Abwehrschirm von 200 Milliarden Euro aufgespannt. Zusammen umfasst das Budget nun knapp 300 Milliarden Euro.

Über den Abwehrschirm werden die steigenden Energiekosten selbst gedämpft. Die Preise werden damit für alle im Land – Haushalte, Unternehmen, Krankenhäuser, Kultureinrichtungen – pauschal begrenzt. Wenn die Hilfe nicht reicht, stehen Fonds für Härtefälle zu Verfügung. Die Soforthilfe Dezember überbrückt die Zeit bis zur Einführung.

Das wird in der Krise helfen. Der Staat kann nicht jede Preissteigerung vermeiden, aber er geht entschlossen vor und wendet große Kraft auf, um in der Breite für Entlastungen zu sorgen für private Haushalte, soziale Einrichtungen, Kulturbetriebe und die Wirtschaft. Damit sollen Bürgerinnen und Bürger unterstützt und Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Preisbremsen werden so gestaltet, dass sich Energiesparen lohnt. Sie sind einfach und pauschal – für private Haushalte sowie kleine und mittelständische Betriebe. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts tun, das heißt keine Erstattungsanträge oder Ähnliches stellen. Die Entlastung erfolgt automatisch über die Versorger durch niedrigere Abschläge bzw. niedrigere Endabrechnungen auf Basis des bestehenden Vertrags. Auch für die

Industrie wird die Unterstützung möglichst einfach fließen.

I. Die Maßnahmen zur Energiekostendämpfung im Überblick:

Soforthilfe Dezember zur Überbrückung: Bundestag und Bundesrat haben die Soforthilfe Dezember bereits beschlossen. Durch sie wird Haushalten und Unternehmen mit einem Verbrauch von weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden (kWh) Gas oder Wärme im Jahr eine monatliche Zahlung im Dezember 2022 erlassen. Diese Entlastung überbrückt die Zeit bis zur Einführung der Gas- und Wärmepreisbremse.

Gas- und Wärmepreisbremse: Für private Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gasverbrauch unter 1,5 Mio. kWh im Jahr sowie Pflegeeinrichtungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen soll der Gaspreis von März 2023 bis April 2024 auf 12 Cent brutto pro Kilowattstunde begrenzt werden für 80 Prozent des Jahresverbrauchs vom Vorjahr. Für alle, die schon mehr zahlen, gilt: Die monatlichen Abschläge sinken, und wer darüber hinaus Energie spart, kann mit der jährlichen Abrechnung Geld zurückbekommen.

Die Gas- und Wärmepreisbremse soll vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 gelten. Im März werden rückwirkend auch die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Damit sind die Menschen und kleine und mittlere Unternehmen für das gesamte Jahr 2023 und bis ins Frühjahr 2024 hinein vor sehr starken Preisanstiegen

geschützt. Die befristete Gaspreisbremse soll ab Januar 2023 auch der von hohen Preisen betroffenen Industrie dabei helfen, Produktion und Beschäftigung zu sichern. Der Preis für die Kilowattstunde wird für Industriekunden hier auf 7 Cent netto gedeckelt für 70 Prozent des Vorjahresverbrauchs.

Strompreisbremse: Die Strompreisbremse soll ebenfalls vom 1. März 2023 bis 30. April 2024 gelten. Im März werden auch hier rückwirkend die Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 angerechnet. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen (mit einem Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr) wird bei 40 ct/kWh brutto, also inklusive aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des prognostizierten Verbrauchs. Für Industriekunden liegt die Grenze bei 13 Cent zuzüglich Steuern, Abgaben und Umlagen für 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs.

Hinzu kommen Härtefall-Regelungen für Haushalte, Unternehmen und Einrichtungen, die durch die steigenden Energiepreise in besonderer Weise betroffen sind, z. B. für Mieterinnen und Mieter, Wohnungsunternehmen, soziale Träger, Kultur und Forschung. Auch für Verbraucherinnen und Verbraucher, die mit anderen dezentralen Brennstoffen heizen, wie Pellets, Öl oder Flüssiggas, und von sehr hohen Energiepreisen betroffen sind, wird es einen Härtefall-Fonds geben. Erhalten einzelne Unternehmen insgesamt hohe Förderbeträge, müssen beihilferechtliche Vorgaben eingehalten werden.

Zudem wurden bereits drei Entlastungspakete geschnürt. Zu den Entlastungen gehört unter anderem die Kin-

dergelderhöhung und Kinderzuschlag, Energiegeld, Wohngeld Plus und Heizkostenzuschüsse, der Ausgleich der kalten Progression im Steuerrecht. Zudem wurde der Mehrwertsteuersatz für Gas und Wärme von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

II. Gas- und Wärmepreisbremse - Funktionsweise:

Die Gaspreisbremse entlastet alle Haushalte und Unternehmen mit sehr hohen Gas- und Wärmepreisen. Sie sparen durch die Preisbremse im Vergleich zu den extrem hohen Energiekosten, die durch die hohen neuen oder angepassten Vertragspreise entstehen. Trotz der Preisbremsen lohnt es sich, Gas bzw. Wärme einzusparen, weil nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede Kilowattstunde Gas oder Wärme über diesen Anteil hinaus muss der hohe Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen bekommen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“. Wer zusätzlich Energie spart, profitiert umso mehr.

Haushalte und kleinere Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas verbrauchen, erhalten 80 Prozent ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 12 ct/kWh Gas. Fernwärmekunden erhalten ebenfalls 80 Prozent ihres prognostizierten Verbrauchs zu einem garantierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh. Für Verbräuche oberhalb dieser Kontingente gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis.

Unternehmen mit einem Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh im Jahr erhalten 70 Prozent ihres Gasver-

brauchs, bezogen auf ihren Verbrauch im Jahr 2021, zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 7 ct/kWh. Wärmekunden erhalten 70 Prozent ihres Verbrauchs, der dem September-Abschlag 2022 zugrunde liegt, zu einem garantierten Arbeitspreis von 7,5 ct/kWh.

1. Gas- und Wärmepreisbremse für Haushalte und KMU

Wie groß die Entlastung ist, hängt davon ab,

- wie viel Gas und Wärme man bisher verbraucht hat,
- wie viel man dieses Jahr verbraucht,
- wie hoch der Preis im Vertrag ist.

Die Gaspreisbremse senkt direkt die monatliche Gasrechnung. Im Normalfall berechnet sich der Abschlag auf Basis des bisherigen Gasverbrauchs. Jeden Monat bezahlt man für ein Zwölftel des prognostizierten Jahresverbrauchs. Mit der Gaspreisbremse werden dann 80 Prozent des Ver-

brauchs zu 12 ct/kWh abgerechnet. Verbraucht man mehr, fällt für jede weitere Kilowattstunde der neue hohe Preis im Liefervertrag an.

Auf der Jahresabrechnung wird dann wie jedes Jahr der tatsächliche Verbrauch abgerechnet. Dabei gilt: Die Entlastung bleibt bei den Kundinnen und Kunden. Verbraucht man mehr als 80 Prozent des prognostizierten Verbrauches, zahlt man pro zusätzlicher Kilowattstunde Gas oder Wärme den neuen hohen Preis des Energieversorgers. Hat man weniger verbraucht, wird für jede Kilowattstunde Gas einsparung zum neuen hohen Vertragspreis pro Kilowattstunde gespart, auch wenn man mehr als 20 Prozent eingespart hat. Der Einsparanreiz ist damit besonders hoch.

Die Gaspreisbremse entlastet also durch niedrigere Abschläge während des Jahres. Wer zusätzlich Gas einspart, kann bei der jährlichen Abrechnung Geld zurückerstattet bekommen.

Rechenbeispiel zur Gaspreisbremse:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Gasverbrauch 15.000 kWh im Jahr
- bisheriger Gaspreis bei 8 ct/kWh,
- neu: 22 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher	100 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Gaspreisbremse	275 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Gaspreisbremse	175 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %	660 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %	990 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie mit einer 100 m² Wohnung hat einen Gasverbrauch von **15 000 kWh im Jahr**, das sind 1 250 kWh im Monat. Ihr **bisheriger Gaspreis lag bei 8 ct/kWh**, also **100 Euro** im Monat. Ihr **neuer Gaspreis liegt bei 22 ct/kWh**. **Ohne die Gaspreisbremse** müsste die Familie damit **275 Euro pro Monat** zahlen – also 175 Euro mehr als bisher. **Mit der Gaspreisbremse** zahlt sie monatlich **175 Euro** bei gleichbleibendem Verbrauch. Denn für 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie 12 ct/kWh, für 20 Prozent zahlt sie 22 ct/kWh.

Wenn die Familie am Ende des Jahres weniger Gas verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – die eingesparte Menge multipliziert mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis. Wenn sie z.B. 20 Prozent spart, bekommt sie 660 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate wären das noch 120 Euro pro Monat. Also nur noch 20 Euro mehr als bisher. Obwohl sich der Gaspreis nahezu verdreifacht hat.

Wenn die Familie sogar 30 Prozent einspart, bekommt sie in diesem Beispiel 990 Euro zurück. Umgerechnet auf den Monat wären das noch 92,50 Euro – also weniger als bisher. **Für jede eingesparte Kilowattstunde Gas muss der Energieversorger den hohen neuen Gaspreis erstatten**, im Beispiel 22 Cent.

Der staatlich subventionierte Entlastungsbetrag kommt dem Haushalt in jedem Fall zugute. Er ist damit unabhängig vom Verbrauch. Er berechnet sich aus der Differenz zwischen dem neuen hohen Gas- oder Wärmepreis und dem gebremsten Preis (im Beispiel ist die Differenz 10 Cent), multipliziert mit 80 Prozent der im Vorjahr verbrauchten Menge. Oder anders herum ausgedrückt: Faktisch zahlt ein Gaskunde für jede Kilowattstunde den vertraglichen Gas- oder Wärmepreis. Davon wird der Entlastungsbetrag abgezogen.

Rechenbeispiel Wärmepreisbremse:

- Vierköpfige Familie, 100 m² Wohnung
- Wärmeverbrauch 13.000 kWh im Jahr
- bisheriger Wärmepreis bei 7 ct/kWh,
- neu: 12 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher	75,83 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Wärmepreisbremse	130 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Wärmepreisbremse	108,33 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 Prozent	312 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 Prozent	468 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie wohnt in einer 100 m² Wohnung und bezieht ihre Wärmeversorgung über Fernwärme. Sie hat einen Wärmeverbrauch von **13.000 kWh im Jahr**. Ihr Wärmepreis ist **von 7 ct/kWh auf 12 ct/kWh gestiegen**, also würde ihr monatlicher Abschlag **ohne die Wärmepreisbremse von 75,83 Euro auf 130 Euro** steigen – gut 54 Euro mehr im Monat als bisher.

Mit der Wärmepreisbremse zahlt sie nun monatlich **108,33 Euro** bei gleichbleibendem Verbrauch, denn für 80% des Verbrauchs zahlt sie 9,5 ct/kWh und für die restlichen 20% werden 12 ct/kWh fällig. Wenn die Familie am Ende des Jahres Wärme einspart, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück. Bei einer Einsparung von 20% liegt die Erstattung bei 312 Euro, bei einer Einsparung von 30% wären es sogar 468 Euro.

2. Gaspreisbremse für die Industrie

Auch für die Industrie sollen die Gas- und Wärmepreise substantiell gesenkt werden. Dies erfolgt so nah an den Vorschlägen der Gas-Kommission, wie es unter Beachtung des europäischen Beihilferechtes möglich ist.

Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen mit einem Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh im Jahr einen Garantiepreis von 7 ct/kWh (netto) für 70 Prozent ihrer bisherigen Verbrauchsmenge erhalten, bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021. Die Entlastung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, damit sich Gaseinsparungen lohnen.

Bundesweit greift die industrielle Gas- und Wärmepreisbremse für etwa 25 000 Unternehmen sowie 1 900 zugelassene Krankenhäuser. Die Preisbremse soll auf die energetische und die stoffliche Nutzung des Gases angewendet werden, also unabhängig davon, wie das Gas im Unternehmen verwendet wird. Die teilnehmenden Unternehmen melden dies beim Energieversorger an, die Meldung wird öffentlich bekanntgemacht.

Stromerzeugungskraftwerke sind von dieser Regelung ausgeschlossen, um die Gasverstromung nicht zu subventionieren.

III. Strompreisbremse - Funktionsweise:

Die Strompreisbremse entlastet alle Haushalte und Unternehmen mit sehr hohen Strompreisen. Sie sparen durch die Strompreisbremse im Vergleich zu den extrem hohen Energiekosten, die durch hohe neue Vertragspreise entstehen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Strom einzusparen, weil nur ein

Anteil des bisherigen Verbrauchs subventioniert wird. Für jede Kilowattstunde über diesen Anteil hinaus muss der hohe Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen bekommen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“. Wer zusätzlich Strom spart, profitiert umso mehr.

Haushalte und kleinere Unternehmen, die weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbrauchen, erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40 ct/kWh. Die Differenz zum Vertragspreis wird übernommen. Niemand muss für diesen Anteil mehr bezahlen. Für Verbräuche oberhalb dieses „Basis-Kontingents“ wird der volle vertraglich vereinbarte Preis fällig.

Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an. Da nur für 70 Prozent des Verbrauchs der Preis begrenzt wird, bleibt für Unternehmen ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Denn für jede Kilowattstunde, die zusätzlich verbraucht wird, gilt der neue, hohe Marktpreis für Strom.

Der bisherige Stromverbrauch entspricht entweder dem durch die Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch oder dem Verbrauch des Jahres 2021. Für neue Entnahmestellen gibt es eine Schätzregel.

1. Strompreisbremse für Haushalte und KMU

Wie groß die Entlastung ist, hängt davon ab,

- wie viel Strom man bisher verbraucht hat,
- wie viel man dieses Jahr verbraucht,
- wie hoch der Preis im Vertrag ist.

Für alle, die schon mehr als 40 ct/kWh zahlen, gilt: Die Strompreisbremse senkt direkt die monatliche Stromrechnung. Im Normalfall berechnet sich der Abschlag auf Basis des bisherigen Stromverbrauchs, jeden Monat bezahlt man für ein Zwölftel des Jahresverbrauchs. Mit der Strompreisbremse werden dann 80 Prozent dieses Verbrauchs zu 40 ct/kWh abgerechnet. Verbraucht man mehr als 80 Prozent des bisherigen Stromverbrauchs, muss für jede weitere Kilowattstunde der neue hohe Preis im Liefervertrag voll bezahlt werden.

Auf der jährlichen Abrechnung des Energieversorgers wird dann der tatsächliche Verbrauch abgerechnet. Dabei gilt: Die Entlastung bleibt bei den Kundinnen und Kunden. Verbraucht man mehr als 80 Prozent des prognostizierten Verbrauches, zahlt man pro zusätzliche Kilowattstunde Strom den neuen hohen Preis des Energieversorgers. Hat man weniger verbraucht, wird jede Kilowattstunde zum neuen hohen Vertragspreis pro Kilowattstunde gespart, auch wenn man mehr als 20 Prozent eingespart hat. Der Einsparanreiz ist damit besonders hoch.

Die Strompreisbremse entlastet also durch niedrigere Abschläge während des Jahres. Wer zusätzlich Strom einspart, kann bei der jährlichen Abrechnung Geld zurückerstattet bekommen.

Rechenbeispiel Strompreisbremse:

- Vierköpfige Familie
- Stromverbrauch 4 500 kWh im Jahr
- bisheriger Strompreis bei 30 ct/kWh,
- neu: 50 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher	113 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Strompreisbremse	188 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Strompreisbremse	158 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %	450 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %	675 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie hat einen Stromverbrauch von **4 500 kWh im Jahr**, das sind 375 kWh im Monat. Ihr **bisheriger Strompreis lag bei 30 ct/kWh**, also **113 Euro** im Monat.

Ihr **neuer Strompreis** liegt bei **50 ct/kWh**. Ohne die **Strompreisbremse** müsste die Familie damit **188 Euro pro Monat** zahlen – also 75 Euro mehr als bisher.

Mit der Strompreisbremse zahlt sie monatlich **158 Euro** bei gleichbleibendem Verbrauch, also 30 Euro weniger. Denn für bis zu 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie nur 40 ct/kWh, für 20 Prozent zahlt sie 50 ct/kWh.

Wenn die Familie am Ende des Jahres weniger Strom verbraucht hat, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – dabei werden die im Vergleich zur Prognose eingesparten Kilowattstunden mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis multipliziert. Wenn sie 30 Prozent Strom spart, bekommt sie als 675 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate lägen die Energiekosten mit der Strompreisbremse dann 11,25 Euro niedriger als bisher.

2. Strompreisbremse für die Industrie

Auch für die Industrie sollen die Strompreise begrenzt und damit für viele substanziell gesenkt werden. Grundsätzlich gilt, dass Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr einen Garantiepreis von 13 ct/kWh (netto) für 70 Prozent ihrer bisherigen Verbrauchsmenge erhalten, bezogen auf den Verbrauch im Jahr 2021. Die Entlastung erfolgt unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, damit sich Gaseinsparungen lohnen.

IV. Vereinbarkeit mit dem europäischen Beihilferecht

Die Preisbremsen für die Industrie sind so pauschal ausgestaltet, wie es das europäische Beihilferecht zulässt. Der Temporary Crisis Framework der Europäischen Kommission (TCF) sieht besondere Regelungen für die Entlastung von größeren Unternehmen vor, die insgesamt um mehr als 2 Mio. Euro je Unternehmensverbund entlastet werden. Für die Landwirtschaft und die Fischerei gelten niedrigere Schwellenwerte.

Für die besonders großen industriellen Verbraucher mit einer Gesamtentlastung von mehr als 4 Mio., 50 Mio., 100 Mio. und bis zu 150 Mio. Euro gelten unterschiedliche Regelungen abhängig vom Gewinnrückgang des Unternehmens, der Einordnung als energieintensiver Betrieb oder der Energie- und Handelsintensität der jeweiligen Branche. Für Förderungen ab einer Höhe von 150 Mio. Euro sind Einzelnotifizierungen bei der Europäischen Kommission erforderlich.

V. Der Abschöpfungsmechanismus: Abschöpfung von Zufallsgewinnen in der Stromerzeugung

Die Entlastung durch die Strompreisbremse wird teilweise über die Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Strommarkt refinanziert. Die Bundesregierung setzt damit die Vorgaben aus der Notfallverordnung (EU) 2022/1854 um, der zufolge Obergrenzen für Markterlöse in der Stromerzeugung gesetzt werden müssen. Die Vorgaben aus der EU-Verordnung sind verbindlich. Sie müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Hinzu kommt eine Solidarity Contribution, die Unternehmen in den Bereichen Erdöl, Erdgas und Kohle adressiert. Die Umsetzung der Solidarity Contribution erfolgt unabhängig von den Energiepreisbremsen.

Die Abschöpfung der Zufallsgewinne ist so ausgestaltet, dass Strom erzeugende Unternehmen weiterhin Gewinne erzielen können. Adressiert werden nur Gewinne in einer Höhe, mit der niemand gerechnet hat. Durch die Strompreisbremse werden solche sehr hohen Zufallsgewinne für eine begrenzte Zeit teilweise abgeschöpft und an Haushalte und Unternehmen umverteilt.

Die Abschöpfung erfolgt ab dem 1. Dezember 2022. Zu diesem Zeitpunkt haben die Mitgliedstaaten nach der EU-Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise eine Erlösobergrenze am Strommarkt vorzusehen. Die Laufzeit der Abschöpfung ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet, kann aber im Lichte der Review durch die EU-Kommission – zu einem späteren Zeitpunkt durch Rechtsverordnung verlängert werden, höchstens jedoch bis zum

30. April 2024. Damit wurde der Zeitraum noch mal im Vergleich zu den ursprünglichen Überlegungen verkürzt.

1. Funktionsweise der Abschöpfung

Von der Abschöpfung betroffen sind Kraftwerke mit niedrigen Stromerzeugungskosten, die ihren Strom zu sehr hohen Preisen verkaufen konnten und können, weil die Erzeugungskosten von anderen Kraftwerken, vor allem von Gaskraftwerken, sehr schnell und sehr stark gestiegen sind. Zu diesen Kraftwerken mit den vergleichsweise niedrigen Stromerzeugungskosten gehören Wind-, PV- und Wasserkraftanlagen, Abfallverbrennungsanlagen, Kernkraftwerke und Braunkohlekraftwerke. Nur bei diesen Kraftwerken werden Zufallsgewinne abgeschöpft. Die EU-Verordnung erlaubt es wahlweise auch, die Gewinne von Steinkohlekraftwerken abzuschöpfen. Dies wird aber aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht umgesetzt. Der Anteil der Gasverstromung könnte sich dadurch erhöhen. Weil Gas knapp ist, ist dies unbedingt zu vermeiden.

Um die Höhe der Zufallsgewinne aus der Stromerzeugung einzelner Kraftwerke zu ermitteln, braucht es Informationen über die erzeugten Mengen, die Produktionskosten und die am Markt erzielten Preise. Die erzeugten Mengen sind den Netzbetreibern bekannt. Zu den Produktionskosten, vor allem Brennstoffkosten und CO₂-Zertifikate, gibt es öffentlich zugängliche Daten. Aus ihnen werden die „Referenzkosten“ errechnet. Für Erneuerbare-Energien-Anlagen werden zusätzlich Informationen aus Geboten bei den Auktionen zur Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz herangezogen.

Die am Markt individuell erzielten Preise hingegen kennen nur die Kraftwerksbetreiber. Strom kann Jahre im Voraus verkauft worden sein, aber auch ganz kurzfristig wenige Minuten vor der Erzeugung. Oft ist es kompliziert, Stromverkaufspreise einzelnen Kraftwerken zuzuordnen, vor allem, wenn ein Kraftwerksbetreiber mehrere Kraftwerke mit unterschiedlichen Brennstoffen gleichzeitig vermarktet.

Deshalb können sich die Kraftwerksbetreiber zwischen zwei Abrechnungsarten entscheiden:

- Entweder sie legen die Verträge für ihre einzelnen Kraftwerke offen und machen die tatsächlichen Mengen und Preise geltend.
- Oder ihre Erlöse werden anhand von durchschnittlichen Preisen am Spot- und Terminmarkt berechnet.

Die Anrechnung auf Basis tatsächlicher Verträge gilt bei Bestandsanlagen nur für bereits laufende Verträge, andernfalls wäre es zu leicht, die Abschöpfung mit kreativen Neuverträgen zu umgehen. Für Neuanlagen können zusätzlich auch neu abgeschlossene Verträge geltend gemacht werden. Dies ist zwingend erforderlich, um den Zubau vor allem von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht zu gefährden. Dadurch bleiben alle neuen Investitionsprojekte wirtschaftlich attraktiv.

Entscheiden sich die Unternehmen für die Abrechnung anhand von Börsenpreisen, werden zunächst die stündlichen Börsenpreise zum Zeitpunkt der Stromerzeugung herangezogen. Von diesen Preisen werden die Referenzkosten und ein üppiger Sicherheitszuschlag abgezogen, um Schwankungen bei den Kosten zu berücksichtigen.

Die Kraftwerksbetreiber können dann angeben, wie viel Strom sie bereits im

Voraus zu welchem Preis verkauft haben. Denn wenn Unternehmen bereits in früheren Jahren am Terminmarkt Geschäfte abgeschlossen haben, müssen diese bei der Abschöpfung berücksichtigt werden. Noch im letzten Jahr haben die Stromhändlerinnen und Stromhändler sehr viel niedrigere Strompreise erwartet und ihren Strom deshalb zu deutlich niedrigeren Preisen verkauft. Es ist wichtig, diese Geschäfte zu berücksichtigen, um nicht zu viel abzuschöpfen.

Für abgeschlossene Termingeschäfte, also für die Vergangenheit, müssen die Unternehmen die erzielten Preise selbst berechnen und dazu präzise Angaben machen. Diese Angaben müssen nachvollziehbar sein und durch Wirtschaftsprüfung bestätigt werden. Für zukünftige Termingeschäfte werden die Produkte, Mengen und die Zeitpunkte der Käufe und Verkäufe erfasst und bei der Abrechnung mit den jeweils gültigen Terminmarktpreisen für Handelsprodukte an der Börse bewertet. Diese Erfassung vermeidet, dass Unternehmen die Abschöpfung strategisch umgehen.

2. Sicherheitszuschläge bilden Puffer

Alle Kraftwerke sollen weiterhin Strom erzeugen, um Gas einzusparen. Zudem müssen sie weiterhin angemessene Gewinne erzielen, um investieren zu

können. Darauf nimmt die Abschöpfung der Zufallsgewinne Rücksicht.

Um die Unsicherheiten von Produktions- und Preisdaten zu berücksichtigen, gibt es deshalb einen Sicherheitszuschlag von 3 ct/kWh auf die errechneten Erlöse, den die Kraftwerksbetreiber einbehalten können. Für die zukünftig erfassten Termingeschäfte wird ein zusätzlicher Sicherheitszuschlag angerechnet, der immer zu Gunsten der Unternehmen wirkt. Damit es sich für die Kraftwerksbetreiber weiterhin lohnt, den Strom in Zeiten mit besonders hohen Preisen zu verkaufen, also dann, wenn er besonders gebraucht wird, werden nur 90 Prozent der errechneten Zufallsgewinne abgeschöpft. 10 Prozent verbleiben als sicherer Gewinn bei den Kraftwerksbetreibern. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Abschöpfung sichern, dass Kraftwerksbetreiber weiterhin sichere Gewinne am Strommarkt erzielen.

Die Preissetzung am Großhandelsmarkt auf Basis der Merit Order soll deshalb erhalten bleiben. Der Markt selbst wird nicht verändert.

Quelle:

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ueberblickspapier-bundesregierung.gas-und-strompreisbremse.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Das neue Bürgergeld

Dieses Gesetz geht auf einen langen und intensiven Diskussionsprozess innerhalb der SPD zurück, in dem wir uns mit der Zukunft unseres Sozialstaates beschäftigt haben. Mit dem Bürgergeld stellen wir die Grundsicherung auf neue Beine. Wir schaffen eine neue Vertrauenskultur zwischen dem ar-

beitssuchenden Menschen und dem Jobcenter, um so eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Für die Koalition stehen eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und in der Folge Abschaffung des Ver-

mittlungsvorrangs und Weiterbildung, Anreize zur Arbeitsaufnahme, mehr Leistungsgerechtigkeit und Respekt für Lebensleistung im Zentrum.

Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote, basierend auf den individuellen Stärken der Menschen, sind dabei der Schlüssel zum Erfolg. Zudem sorgen wir mit der Ausgestaltung von Karenzzeit und Schonvermögen für mehr Leistungsgerechtigkeit und Respekt vor Lebensleistung. Es sind vor allem langfristig Beschäftigte, die von den Karenzzeiten und dem Schonvermögen profitieren.

Zentrale Punkte des Bürgergeldes

1. ERHÖHUNG REGELSÄTZE

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist eine angemessene Erhöhung der Regelsätze geboten - zum 1. Januar 2023 werden diese für Alleinstehende um mehr als 50 Euro auf 502 Euro steigen.

2. ANHEBUNG FREIBETRÄGE/ HINZUVERDIENST

Mit dem Bürgergeld wollen wir zudem die grundlegende Erfahrung verstärken, dass Arbeit auch im Geldbeutel einen Unterschied macht: Wer zwischen 520 und 1.000 Euro verdient, soll künftig mehr von seinem Einkommen behalten können. Die Freibeträge in diesem Bereich werden auf 30 Prozent angehoben. Zudem werden die Freibeträge für Einkommen von Schülerinnen und Schülern, Studierenden und Auszubildenden auf die Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) erhöht. In den Ferien können Schülerinnen und Schüler unbegrenzt hinzuverdienen. Zudem wird eine Übergangszeit für die ersten drei Monate nach Schulabschluss vor Aufnahme bspw. der Berufsausbildung oder des

Studiums geschaffen. Auch ehrenamtliches Engagement während des Bürgergeldbezugs wird gestärkt und gefördert, die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten wird von monatlicher auf kalenderjährliche Berücksichtigung umgestellt.

3. KARENZZEIT WOHNEN UND VERMÖGEN

Mit dem Bürgergeld bekommen Menschen mehr Wertschätzung für ihre erbrachten Leistungen, indem u. a. eine einjährige Übergangszeit für Wohnen und Vermögen eingeführt wird. Die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft werden für 12 Monate übernommen. Damit die Menschen den Kopf frei haben für die Suche nach einer neuen Arbeitsstelle, statt sich um einen Umzug in eine günstigere Wohnung sofort bemühen zu müssen. Denn gerade im ersten Jahr des Leistungsbezugs findet mehr als die Hälfte der Menschen wieder Arbeit. Heizkosten unterfallen generell nicht der Karenzzeit und sind schon vor Ablauf dieser auf Angemessenheit zu überprüfen. (Damit wird sichergestellt, dass unangemessenes Heizverhalten nicht unterstützt wird). Das Ersparte muss nicht aufgebraucht werden - sofern es sich nicht um erhebliches Vermögen handelt. So muss Vermögen erst ab 40.000 Euro bzw. jeweils weitere 15.000 Euro für alle anderen in der Bedarfsgemeinschaft angetastet werden. (Bei 1 LV MV, 23. November 2022 einer vierköpfigen Familie wären das 85.000 Euro.) Die Freibeträge für die Bezieher werden angehoben. Und auch darüber hinaus werden bei Wohneigentum größere Wohnflächen als bisher anerkannt und freigestellt. Es werden mehr Vermögensgegenstände als bisher freigestellt wie zum Beispiel Versicherungsverträge bei Selbstständigen, die der Alterssicherung dienen.

4. QUALIFIZIERUNG UND WEITERBILDUNG

Das Bürgergeld unterstützt mehr als bisher auf dem Weg in langfristige, nachhaltige Beschäftigung statt auf schnelle Vermittlung zu setzen. Der Arbeitsmarkt ist nicht mehr derselbe wie 2005, als die Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt wurde: Heute werden händeringend gut ausgebildete Arbeits- und Fachkräfte gesucht. Deswegen soll mit dem Bürgergeld auch die berufliche Weiterbildung stärker gefördert werden: Wer eine Ausbildung oder Umschulung machen will, soll intensiver unterstützt werden. Der Grundsatz "Ausbildung vor Aushilfsjob" gilt künftig noch stärker. Dazu zählt unter anderem, dass bei Bedarf ein Berufsabschluss auch in drei statt zwei Jahren nachgeholt werden kann und dass es leichter wird Grundkompetenzen (z. B. Lese-, Mathe-, IT-Fertigkeiten) zu erwerben. Dazu wird ein zusätzliches monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro für die Teilnahme an abschlussbezogenen Weiterbildungen gezahlt. Zudem soll der Eingliederungsprozess auf einen besser verständlichen Kooperationsplan mit dem Jobcenter aufbauen, um für mehr Vertrauen zu sorgen und somit ein besseres Miteinander zu ermöglichen.

5. LEISTUNGSMINDERUNGEN/ SANKTIONEN

Mit dem Bürgergeld werden die Leistungsminderungen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Im Geiste der Begegnung auf Augenhöhe erfolgt die erste Einladung zum Jobcenter noch ohne Rechtsfolgenbelehrung. Erst danach werden Meldeversäumnisse sanktioniert. Pflichtverletzungen ergeben sich erst mit der tatsächlichen Umsetzung der

Maßnahmen aus dem gemeinsam vereinbarten Kooperationsplan. Sie werden abhängig vom Verhalten der Leistungsbezieher sanktioniert. Um einen Weg zurück in die Mitwirkung aufzuzeigen, wird dabei ein verbindliches abgestuftes Verfahren gewählt: Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich der Regelbedarf um 10 % für einen Monat, bei der zweiten um 20 % für 2 Monate und bei der dritten Pflichtverletzung um 30 % für 3 Monate.

Weiter gilt:

- Leistungsminderungen sind aufzuheben, wenn die Leistungsberechtigten die Mitwirkungspflichten erfüllen oder nachträglich glaubhaft erklären, ihren Pflichten nachzukommen.
- Die bisherigen verschärften Sonderregelungen für die Unter-25-Jährigen entfallen. Werden künftig die Leistungen für Unter-25-Jährige gemindert, sollen die Jobcenter ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen.
- Den Leistungsberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, die Umstände ihres Einzelfalles persönlich vorzutragen. Verletzen sie wiederholt ihre Pflichten oder versäumen Meldetermine, soll das Jobcenter sie aufsuchend beraten.

Der Neuregelung liegt der durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Leitgedanke zugrunde, dass der Gesetzgeber an Mitwirkungspflichten festhalten und sie mit verhältnismäßigen Mitteln durchsetzbar ausgestalten darf.

Ist das Bürgergeld nur die Umbenennung von Hartz IV?

Nein. Die Bürgergeld-Reform wird bei den Menschen zu spürbaren Veränderungen führen. Mit der Reform werden

die Potenziale der Menschen und die Unterstützung für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt gestellt und den Menschen Wertschätzung für ihre Leistung entgegengebracht.

Ein Beispiel dafür:

Die bisherige Eingliederungsvereinbarung im SGB II wird abgelöst: Durch einen von Leistungsberechtigten und Integrationsfachkräften gemeinsam erarbeiteten Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe. Dieser Kooperationsplan dokumentiert in kla-

rer und verständlicher Sprache die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie. Er dient damit als "roter Faden" im Eingliederungsprozess. Leistungsberechtigte bekommen mehr Verantwortung im Hinblick auf vereinbarte Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmeteilnahmen und Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge) und das Vertrauen zur Integrationsfachkraft wird gestärkt. Ziel ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Quelle: SPD-Landesverband

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift: SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin,
Tel.: 0385 57565941, E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Aenne Möller



Herzlich willkommen auf unserer Homepage!

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist ein Verein von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern, die der SPD angehören oder ihr nahestehen.

Als Dienstleistungsorganisation stellen wir für die ehrenamtliche kommunale Ebene ein umfangreiches Beratungs- und Veranstaltungsangebot bereit. Wir haben ebenfalls Arbeitshilfen für die praktische Politik in den kommunalen Vertretungen entwickelt, die auf der Seite Publikationen zu finden sind.

„Kommunalpolitik ist nicht das Kellergeschoss unserer Demokratie, sondern ihr Fundament.“
Franz Müntefering